

II k
4408





h. 2, 49.

h. M. II. 276.



D. Johann Tobias Richters
Rath und Stadtrichters zu Leipzig, des kleinen
Fürstencollegii in der Universität Collegiatens

Abhandlung
von dem Rechte
der Jüdischen Ehen
in Teutschland

so wohl unter sich, als wenn ein Jüdischer Ehegatte
zur Christlichen Religion getreten.

Aus dem Lateinischen übersezt.



Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.

1 7 7 9.

© Johann Jakob Schöner
1788
Verordnung
von dem
der Sächsischen Erben
in Sachsen
ist wohl zu sein, als wenn ein
die höchsten Stellen



1788
in der Sächsischen Erben



Da ich, auf besondre Veranlassung, bewogen worden, diese ehemals im Jahr 1751 unter meinem Vorsitze öffentlich vertheidigte Abhandlung übersetzen zu lassen, und dafür halte, daß sie vielleicht auch in dieser Uebersetzung einigen Nutzen schaffen könne: So habe um so weniger Bedenken getragen, zu öffentlicher Bekanntmachung derselben meine Einwilligung zu geben; zumal da auch die Urschrift schwerlich mehr zu haben seyn dürfte. Keine Veränderungen habe ich darinnen nicht vorgenommen, und eine weitläufigere Ausführung theils für unnöthig erachtet, theils dazu, wegen andrer mir obliegenden Geschäfte, keine Muße gehabt. Nur einige wenige Anmerkungen sind noch von neuem hinzugekommen.

Die in Teutschland geduldeten Juden leben in einem gewissen Stande.

Die Juden, welche wir in Teutschland aufgenommen haben *a)* und noch dulden, und die wir, sie mögen von den Stamme Juda, oder von den Israeliten herkommen, mit dem gemeinem Namen der Juden belegen, *b)* befinden sich in einer solchen Verfassung, daß man ihnen einen gewissen bürgerlichen Stand nicht absprechen kann. Denn ein Stand ist nichts anders, als eine gewisse Beschaffenheit oder ein Zustand, in welchem man sich befindet, und vermöge dessen man ein Mitglied einer gewissen Gesellschaft, und ihrer Rechte theilhaftig wird *c)*. Wenn wir nun die Juden ansehen, so finden wir, daß sie nicht nur Mitglieder unsers gemeinen Wesens, sondern auch unsrer Rechte theilhaftig sind. Denn sie leben unter den Teutschen, werden unter ihnen geduldet, genießen der öffentlichen Sicherheit, können vor den Gerichten erscheinen, und Recht und Gerechtigkeit wird ihnen eben so gut als den Christen gehandhabet *d)*. Ueberdieses kaufen und verkaufen sie, sie

a) Von der Ankunft der Juden in Teutschland handelt Jac. Aug. Frankenstein, in der Diss. *de iuribus singularibus circa Iudaeos, maxime in Germania cap. I. §. 1. 2.*

b) Jul. Pacii *Isagogie. C. de Iudaeis et Caelicol.*

c) Lauterbach *Colleg. Pandect. Lib. I. tit. 5. §. 3.*

d) Pet. Surdus *Decis. 133. n. 3.*

sie vermiethen und miethen, sie können tauschen und vertauschen, und was dergleichen mehr ist. Was sie erwerben, erwerben sie sich selbst als ihr Eigenthum, und handeln überhaupt, nicht nach dem Gutachten und Vorschriften, oder nach den Absichten eines Andern, sondern nach ihrem eignen Belieben und ihren eignen Endzwecken gemäß; welches alles durch die tägliche Erfahrung genugsam erwiesen und bestätigt wird. Hieraus schlüsse ich, daß ihnen vornehmlich zuerst der Stand der Freiheit zukomme, und sie allerdings als freye Leute anzusehen seyn, da alle diese Rechte von demjenigen, welcher nicht ein freyer Mensch ist, keinesweges ausgeübet werden können. Ja, es kann auch kaum gezweifelt werden, daß ihnen nicht der Stand teutscher Bürger bengelegt werden müsse: Denn da sie 1) einmal aufgenommen worden, so werden sie billig auch für einen Theil des Volks und der Bürgerschaft, oder der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, gehalten, so, daß sie unter der Benennung des römischen Volks in unserm teutschen Reiche auch mit begriffen, und, nach den in Teutschland hergebrachten Gewohnheiten, und dem Gerichtsbrauche des Cammergerichts, auch für Römischteutsche Bürger geachtet werden, wie solches, unter andern Caspar Ziegler e) bezeuget. Ueberdieses kömmt 2) den

U 3

den

e) In der *Diss. de iuribus Iudaeorum cap. 2. §. 1.* welcher sich zugleich auf das Zeugniß des Roland a Valle *Vol. II. conf. 35. no. 38.* ingl. des Wynsingers *Cens. V. obs. 3.* beruft.

den Juden bey den Teutschen die väterliche Gewalt zu *), und sie leben, nach dem Gesetze S. Arcadii und Honorii f), welches in Teutschland angenommen und durch kein entgegenstehendes aufgehoben worden, nach dem gemeinen römischen Rechte g). Sie gebrauchen sich 3) des Rechts, Handlung und Kaufmannschaft zu treiben, welches theils die Erfahrung lehret, theils aus der Leipziger Judenordnung bewiesen werden kann, h) in welcher folgende Stelle vorkommt: „Keinem Juden soll verstattet werden, anhero zu handeln, der nicht von seiner Obrigkeit ein Attestatum bringet, daß er ein ehrlicher Handelsmann sey.“ Gewiß, es könnte ihnen weder die Freyheit zu handeln ertheilt, noch der Name eines ehrlichen Handelsmanns beygelegt werden, wenn ihnen das Recht Kaufmannschaft zu treiben nicht zukäme. Endlich kommt ihnen auch 4) das Recht Testamente und letzte Willensverordnungen zu machen zu, da dieses ebenfalls ein Wirkung des gemei-

*) Dieses ist auch wohl der Grund, warum, nach der Judenordnung für die Residenzstadt Dresden von 15. Sept. 1772 §. 2. Söhne, so lange sie keine besondere Familie ausmachen, vererbt oder unvererbt, Töchter nur so lange, als sie unvererbt, als Kinder zu betrachten, und in der väterlichen Concession mit begriffen werden.

f) L. 8. C. de Iudaeis et Caelicolis.

g) Vergl. Behner, voce Juden und Ziegler, in der angeführten Diss. de iuribus Iudaeor. c. 2. §. 13.

h) Leipziger Judenordnung de anno 1682. §. 1.

gemeinen Rechts, dessen sie genießen, ist, und in keinem neuern Gesetze ein Anders verordnet zu finden. Sie machen also eben sowohl zu Recht beständige Testamente, als sie aus denselben etwas erben und bekommen können, i) ja sie können auch aus den von Christen errichteten Testamenten Etwas erhalten, wie bereits im vorigen Jahrhunderte k) die Leipziger Juristen-Facultät mit diesen Worten bezeuget hat: „Doch aber kann, nach gemeinem „Schluß der Rechtsgelehrten, ein Jude vor sich „aus eines Christen Testament ein Legatum oder „Vermächtniß wohl fodern, indem ein jeder Testator seine Güther, wem er will, zu verlassen be- „fugt, auch die Testamente billig bey Kräften er- „halten werden sollen, bevorab, weil die Rechte „ausdrücklich nicht verbieten, daß ein Christ einem „Juden ein Legatum vermachen könne, überdieß „die Juden an unterschiedenen Orten, auf gewisse „Maasse und vorgeschriebene Gesetze, geduldet und „gelitten werden“. Alles dieses, was hiermit den Juden beygelegt wird, und welches eben die vornehmsten, einem teutschen Bürger zukommenden Rechte ausmacht, erweist zugleich, meines Erachtens, daß ihnen der Stand teutscher Bürger nicht

i) Struyck im Tractat *de cautel. testamentor.* cap. 3. n. 61. und Ziegler in der angef. Diss. c. 3. §. 10. und §. 17.

k) Ein im Jahr 1633. den Juden in Frankfurt ertheilter Rechtspruch, welchen Ziegler am ged. Orte anführt.

abzusprechen sey. Und was braucht es vieler Beweisgründe, da ein ausdrückliches Gesetz für sie spricht. Es findet sich hiervon eine besondrer Verordnung R. Rudolpfs des II. ¹⁾ in welcher gesagt wird: „Dieweil denn die gemeine Jüdischheit, nach Inhalt unser Vorfahren sich gemeiniglich in allen Fällen, darinnen keine Fürscheidung geschehen, unser und des heiligen römischen Reichs gemeinen Rechten gebrauchen mag und soll“. Es ist also gewiß, daß die Juden ihrer Freyheit, der gemeinen Reichsrechte, und also des Standes teutscher Bürger sich zu erfreuen haben.

§. 2.

Daher sind sie auch des Rechts der Personen theilhaftig.

Da nun dem also ist, so zweifeln wir keinesweges, daß den Juden nicht auch ein gewisses Personenrecht zustehen sollte. Denn das Recht der Person ist nichts anders, als eine gewisse moralische Befugniß, welche einem Jeden, vermöge seines bürgerlichen Standes, oder in so fern er ein Bürger und Mitglied der Gemeine oder bürgerlichen Gesellschaft ist, zukömmt: Man muß also auch nothwendig einem Jeden, der dergleichen Stand hat und darinnen lebt, eben dieses Standes Wirkungen, nemlich die den Personen zustehende Gerechtigsame,

¹⁾ Vom Jahr 1580. vergl. Wilbvogels *Diss. de Iudaeorum receptione ac tolerantia* Th. 5. am Ende.

same, beslegen. Nun haben wir aber genugsam erwiesen, daß die Juden einen dergleichen Stand in Teutschland haben, und so kann ihnen denn auch Niemand die Wirkungen dieses Standes, oder das aus diesem Stande fließende Personenrecht absprechen. Dieses vorausgesetzt, so ist nicht nöthig, daß wir alle und jede daraus herrührende Folgen hier weitläufig anführen, denn sie können aus dem nun bekannnten Zustande der Juden gar leicht ersehen und erkannt werden, und das Gesetz selbst *a)* setzet zur Regel, daß ihnen erlaubt seyn solle, „sich gemeinlich in allen Fällen, darinnen keine Fürsorge geschehen, unser und des H. R. Reichs gemeinen Rechten zu gebrauchen“. Wenn demnach Jemand den Juden den Gebrauch oder die Ausübung irgend eines Rechts abläugnen will, so mag er sich gefallen lassen, das Gesetz, worinnen dergleichen verordnet, aufzuweisen. Allein, wir müssen auch noch vornehmlich die Zweifelsgründe, welche unsrer Meinung entgegen zu stehen scheinen, aus dem Wege räumen. Denn es giebt einige, welche den Juden das Personenrecht, zumal dasjenige, was nur Bürgern eigenthümlich zustehet, deswegen gänzlich absprechen, weil sie schlechte, geringschätzigte, den Unehrliehen und Ehrlosen fast gleich geachtete Leute sind, und deswegen eine besondere Kleidung, oder ein anders, ihnen eben nicht zu sonderlicher Ehre gereichendes Zeichen an sich tragen müssen.

a) Die Verordnung Rudolph des II. v. J. 1580:

fen b); ingleichen, weil sie zu allen Würden gänzlich unfähig sind, und daher weder geadelt, noch Doctores *), noch irgend einem öffentlichen Amte vorgesetzt werden können, und was dergleichen mehr ist c). Aber, wir wollen einmal sehen, so wohl ob diese Meinungen an sich wahr sind, als auch ob dasjenige aus ihnen wirklich folge, was die Gegner daraus mehr erzwingen, als schlüssen. Vor allen Dingen läugne ich, daß die Juden unehrlich, oder den Ehrlosen gleich zu achten sind: Denn es wird, sowohl nach unsern Rechten, als nach unsern Sitten, Niemand für ehrlos oder den Unehelichen gleich geachtet, als welcher in den Gesetzen selbst dafür erklärt wird d). Von einem solchen Gesetze aber weiß bisher noch Niemand. Hernach verstehe ich gar nicht, was dieses für eine Art zu urtheilen, und zu schlüssen seyn soll: Derjenige, welcher in der Republik von niedrigem geringerm Stande, oder von den

b) S. die Reformation guter Pollicey zu Augsburg de av. 1530. Tit. von der Judenkleidung, wo verordnet wird: »Desgleichen daß die Juden seinen gelben Ring an dem Rock oder Kappen, alsenthalben unverborgen zu ihrer Erkenntniß öffentlich tragen.« Für ehrlos erklärt die Juden Mascard, de Probation. concl. 945. n. 21.

*) Wiewohl es doch an Beyspielen nicht fehlt, da Juden die höchste Würde in der Arzneygelahrtheit erhalten haben.

c) Daß sie von allen Würden ausgeschlossen sind, s. Stamm, de servitut. Personar. Lib. I. tit. 5. c. 1. §. 13. sq.

d) S. meine Select. iur. Princip. Disp. VI. pos. 8:

den Würden, Bedienungen und öffentlichen Aemtern ausgeschlossen ist, ist auch, als von den gemeinen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, zu achten. Wenn der Schluß gültig seyn soll, so müssen nothwendig auch die Wächter, Kutscher, Sänstenträger, als Leute von geringem Stande, ingleichen die Weiber, welche ja, wie allgemein bekannt ist, und selbst nach dem Zeugnisse des Ulpian's *) von allen bürgerlichen und öffentlichen Aemtern ausgeschlossen sind, auch eben sowohl von den gemeinen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen seyn. Wer darf sich aber wohl, ohne alle Gleichförmigkeit, allen Zusammenhang der Gesetze aufzuheben, unterstehen, den eben genannten Personen, und andern mit ihnen in gleichen Umständen sich befindenden, das Recht, Testamente zu errichten, Verträge zu schließen, eine rechtmäßige Ehe einzugehen und mehrere dergleichen, abzusprechen, da wir doch täglich sehen, daß sie sich derselben bedienen? Gleichwie nun aber, dieses zu behaupten, abgeschmackt seyn würde; also würde es auch eben so unschicklich und sogar ungerecht seyn, wenn man den Juden, weil sie geringe geachtet, und von den Würden und öffentlichen Bedienungen ausgeschlossen sind, auch das Personenrecht völlig absprechen wollte. Andre nehmen von dem knechtischen Zustande der Juden einen neuen Grund des Widerspruchs her, und sprechen ihnen um deswillen alles Recht der Personen ab, weil dieses den Sklaven und Knechten nicht zukommen kann. Daß
aber

*) L. 2. ff. de R. I. add. L. 4. C. de sponsalib.

aber die Juden Knechte sind, wollen sie daher be-
weisen, weil sie „des Reichs Knechte, des römischen
„Kaisers Cammer zu eigen gegeben“, genennet wer-
den, f) ingleichen, weil Kaiser Karl der IV. g)
ausdrücklich saget: „Alle Juden gehören mit Leib
„und mit Guth Unser Cammer, und seynd in Unser
„Gewalt, und Hände, daß wir mit Unser Mäch-
„tigkeit damit thun und lassen mögen, was wir wol-
„len“. Was nun die Sache selbst anbetrifft, so
läugne ich zwar nicht, daß die Juden ehemals und
vor Alters in Teutschland sehr hart gehalten, h) und
noch zu den Zeiten Karls des IV. i) für Knechte an-
gese-

f) *Im Iur. Allemann. c. 76.*

g) Kaiser Karl des IV. Johanni und Alberten,
Burggrafen zu Nürnberg, im Jahr 1347. ertheil-
tes Privilegium beyrn Limnão T. I. *Addit. ad*
Lib. VII. c. 5.

h) *S. Statutum S. Ludouici d. a. 1230. de Iudaeis*
T. V. Histor. Franc. p. 421. „Nec aliquis in
„toto regno nostro poterit retinere Iudaeum
„alterius Domini, et vbicunque aliquis inuene-
„rit Iudaeum suum, ipsum licite capere
„poterit, tanquam proprium seruum suum,
„quamcunque moram fecerit Iudaeus sub
„alterius dominio, vel in alio regno.“
Ingleichen *Charta Fridrici II. de a. 1237.* bey
Pet. Lambec. *Lib. II. de Biblioth. Caes. c. 5. p. 80.*
Cum Imperialis auctoritas a priscais temporibus
ad perpetuam Iudaici sceleris vltionem, eisdem
perpetuam indixerit seruitutem.

i) Herz, in der Diss. *de subject. territor.* im An-
hange.

gesehen worden; aber ich bin auch davon ganz sicher überzeuget, daß sie in den neuern Zeiten aufgehört haben, in einem dergleichen knechtischen Zustande zu leben. Denn, nachdem die Kaiser das Recht, die Juden aufzunehmen, vermöge dessen sie sich ehedem dieselben, als ihr besondres Eigenthum zugeeignet, vorlängst auch den Reichsständen mitgetheilet haben^{k)}, so muß man die Juden nun nicht mehr nach jenen entfernten Zeiten, sondern nach den gegenwärtigen, beurtheilen. Nun aber kann Niemand für einen Knecht gehalten werden, wenn er nicht dienet; da nun offenbar ist, daß die Juden weder dem ganzen gemeinen Wesen insgemein, noch Privatpersonen Dienste leisten müssen; so kann man sie auch nicht unter die Knechte rechnen; und dieses wird dadurch noch mehr bestätigt, da sie, wie oben gezeigt worden, nach dem Herkommen in Teutschland und dem Gerichtsbrauch des Kammergerichts, als römische Bürger angesehen werden. Daß sie bisweilen Knechte genennet werden, stehet diesem um so weniger entgegen, da ja bekannt, daß in Teutschland öfters auch solche Personen Knechte genennet werden, die doch in keinem knechtischen oder sklavischen Stande leben, dergleichen Beispiele wir bey

k) Reformat. Politic. de a. 1548. Tit. von Juden.
daß sürohin niemand Juden anzunehmen, oder zu halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die von uns und dem heil. Reich Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seyn. Vergl. *Reformat. Polit. Emend. Francof. de a. 1577. Tit. von Juden.*

bey denen Thürknechten, Fußknechten, ingleichen den Brau=Beck=Schuh= und Schmiedeknechten finden. (So werden sie auch in den neuern Gesetzen nicht Knechte, sondern Schutzverwandte genennet, und der Kaiser selbst erklärt sich für einen Schutzherrn der Juden; protectorem Iudaeorum, z. B. in Maximilians des II. Bestätigung der den Juden ertheilten Privilegien von Jahr 1566. „der Juden Beschirmer auf Erden“; ingleichen in einem gewissen Schreiben des Kammergerichts zu Speyer, beym Linnäus T. II. Iur. publ. und in Art. d. ad Lib. III. c. 2. n. 48. „jedem Römischen „Kaiser, als ihrem eignen Ober= und Schutzherrn.“) Ich übergehe, das Uebrige, was noch für mich anzuführen wäre, mit Stillschweigen. Die Juden genießen also in Teutschland des, freyen Leuten, Personen und teutschen Bürgern zukommenden Rechts; jedoch so, daß sie sich dessen, nur nach den ihnen vorgeschriebnen Bedingungen, oder, wie Kaiser Rudolph der II. sich ausdrückt: „in allen Fällen, darinnen keine Fürscheidung geschehen“, bedienen und es in Uebung bringen können.

§. 3.

Von den Juden= Ehen. Inhalt und Entwurf gegenwärtiger Abhandlung.

Das Recht der Person, dessen die Bürger in der Republik genießen, schließt unter andern auch dieses mit ein, daß Einer eine, zu Recht beständige und gewisse bürgerliche Wirkungen und Folgen mit

mit sich bringende Ehe eingehen kann. Und dieses war nicht nur ehemals bey den Römern allein den Bürgern eigen, sondern es wird auch noch heute zu Tage nur denen zugestanden, welche entweder das Recht der Bürger haben, oder die ihnen wenigstens gleichgeachtet werden. Da wir nun den Juden das gemeine Recht der Bürger beygelegt, so entsethet billig die Frage, was bey uns in Teutschland von den Ehen der Juden zu halten sey? und dieß scheineth um so viel mehr einer besondern Untersuchung würdig zu seyn, je gewisser es ist, wie wir es denn auch selbst schon eingeräumt und zugleich erwiesen haben, daß die Juden, nach gewissen vorgeschriebenen Bedingungen, und also gleichsam nach blos eingeschränkten Rechten, zu leben, verbunden sind. Wir müssen also untersuchen, ob, und in wie weit die Ehen der Juden für gültig und rechtsbeständig anzuerkennen seyn. Und eben dieses ist es, was wir in gegenwärtiger Abhandlung ausführlich und umständlich zu erörtern, willens seyn. Da aber hierbey verschiedene Fälle sich ereignen können, welche durchaus nicht mit einander vermengt werden dürfen, sondern genau zu unterscheiden sind; so soll es für uns Pflicht seyn, daß wir in dieser Abhandlung alles wohl und richtig von einander absondern. Und damit dieses ordentlich geschehe, so muß Folgendes vorausgesetzt werden: Die Juden können entweder unter sich, oder mit Christen, und mit Letztern, entweder vor, oder nach ihrer Befehrung, in den Ehestand treten: und ferner: Ein bekehrter Jude oder bekehrtes Judenweib können, entweder
noch

noch bey Lebzeiten ihres jüdischen Ehegenossen, und also als annoch verhehelichte Personen, oder nachdem sie ledig worden, einen Christen oder eine Christinn heyrathen wollen. Damit nun, was hierinnen überall Rechtens sey, desto deutlicher verstanden werde; so wollen wir folgende Ordnung beobachten: Erstlich wollen wir von den Ehen der Juden unter sich und der Gültigkeit dieser Ehen handeln; hernach von dem Falle, wenn ein noch wirklicher Jude sich mit einer Christinn verhehelichen; ferner von demjenigen, wenn ein bekehrter Jude, dessen jüdisches Eheweib noch lebt, und endlich von dem, da ein lediger bekehrter Jude eine Christinn heyrathen will.

§ 4.

Die Juden-Ehen sind nach dem Natur- und Völkerrechte gültig.

Wenn wir also zuerst eine, zwischen einem Juden und einer Jüdin in Teutschland geschlossene Ehe an sich betrachten; so finden wir, daß sie, so wohl nach dem Natur- als Völkerrechte, für gültig und beständig erklärt werden muß. Denn überhaupt ist die Ehe nichts anders, als eine, zwischen einer Manns- und Frauensperson, eingegangene Gesellschaft, um mit einander Kinder zu zeugen, und wird allemal nach Art eines Vertrags errichtet und geschlossen a). Dergleichen Vertrag einzugehen ist,
nach

a) S. Aug. Friedr. Müllers Natur- und Völkerrecht cap. XII. §. 6.

nach dem natürlichen Rechte, allen, welche der menschlichen Natur theilhaftig sind, nicht allein erlaubt, sondern gewisser Maassen auferlegt und befohlen; weil ein jeder Mensch, die allgemeine Glückseligkeit zu befördern, ganz vorzüglich verbunden ist *b)*: Diese aber wird durch die Ehen vornehmlich befördert, indem in solchen nicht nur Kinder gezeuget, sondern diese auch von verheyratheten Eltern, wegen der von der Natur ihnen eingepflanzten Liebe gegen ihre Kinder, wohl erzogen werden? Denn dadurch wird nicht nur das menschliche Geschlecht fortgepflanzt und vermehret, sondern auch dergestalt erhalten, daß alle Mitglieder der Republik, so wie sie nach und nach geboren, und erzogen werden, hinlänglich geschickt sind, den gemeinen Nutzen und das allgemeine Beste zu befördern. Aus diesem erhellet zur Gnüge, von welcher Wichtigkeit eine jede Ehe sey. Es können Ehen, ja sie sollen eingegangen werden, und wenn sie einmal geschlossen worden, so sind sie fest und unverbrüchlich, und es entziehet daraus eben sowohl eine unverletzliche Verbindlichkeit, als ein vollkommenes Recht, und zwar aus zweien wichtigen Gründen; einmal, weil sie sich auf einen Vertrag gründen, welcher allemal gehalten

b) Ebenderselbe *a. a. O. S. 1. ff.* und diese Verbindlichkeit zu heyrathen, scheint auch schon aus den besondern Zwecken der Glieder des menschlichen Körpers zu erhellen: Frensh. von Wolf Gedanken von den Absichten der Ehe in Thieren, Menschen und Pflanzen.

ten werden muß; und sodann, weil ein Jeder bey sich selbst verspüret, daß ihm die Pflicht auferlegt sey, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen und also das gemeine Beste zu befördern. Nun sind aber die Juden Menschen, und können Verträge schließen; sie sind überdieses Mitglieder der Republik, in welcher sie geduldet werden, und hieraus sieht man leicht, was von den Ehen der Juden und ihrer Gültigkeit, nach dem Rechte der Natur, zu halten sey. Sie sind, wegen beider von mir angeführter Ursachen, vollkommen gültig und verbindlich, weil die Juden weder von den Wirkungen gültiger Verträge ausgeschlossen, noch von denen, andern Bürgern obliegenden Pflichten, als wären sie an solche nicht gebunden, ausgenommen und befreuet sind. Was aber das Völkerrecht anbetriefft, so geben alle gesittete Völker demjenigen, was ich hier behauptet, einstimmig Beyfall, und räumen den verheyratheten Juden alle, Eheleuten zustehende Rechte ein. Denn wir haben noch nie gefunden, daß es irgendwo gebräuchlich sey, daß die Juden, wie die wilden Thiere, unordentlicher und verstohlner Weise zusammenlaufen und einander beywohnen, oder, daß sie nur etwa, nach Art der römischen Knechte, nicht in einer rechtmäßigen, sondern bloßen Sklavenehe, welche keine Wirkungen noch Rechte einer wahren Ehe nach sich zieht, leben: sondern wir sehen vielmehr, daß, gleichsam durch eine allgemeine Übereinstimmung, diese Gewohnheit bey allen Völkern angenommen worden, daß sie den Juden, wo man dieselben zu vertreiben nicht für gut gefunden, alle Früchte und Rechte, welche

welche aus rechtmäßigen Ehen herrühren, auch eingeräumt haben. Denn da sie allerdings geduldet werden müssen, wie denn Christus selbst c) vorhergesagt, daß sie nicht untergehen oder vertilgt werden sollen: So scheint selbst das gemeine Beste der Völker vorzüglich zu erfordern, daß die Gültigkeit der Judenehen nicht aufgehoben werde: weil nemlich, wenn nicht auch bey den Juden die gegenseitigen Rechte der Eltern und Kinder, die Nothwendigkeit die Kinder zu erziehen und zu ernähren, und was dergleichen mehr ist, anerkannt werden wollten, so würde das ganze Volk, wie die wilden Thiere herumerschweifen, andern schaden, und die gemeine Sicherheit gar sehr stören. Ich will hier nicht einmal anführen, daß die Völker dasjenige, was das Recht der Natur genehm hält und billiget, nicht gering achten, oder gar verändern, also auch den Juden das Recht der Ehen nicht verweigern und absprechen können. Gleichwie nun aber das Völkerrecht, eben sowohl als das Naturrecht, dergestalt allgemein ist, daß es auch die Teutschen verbindet; so ist nicht weniger klar, daß dasjenige, was ich aus beiden Rechten von den Judenehen erwiesen habe, auch in Teutschland gelten müsse.

B 2

§. 5.

c) S. Luc. Cap. 21. v. 32. »Diesß Geschlecht wird nicht vergehen, bis daß es Alles geschehe.« Christus redet aber daselbst von dem Ende der Welt, und den Zeichen, welche vorhergehen würden.

Auch das bürgerliche Recht billiget die Judenehen.

Was wir bisher von den Ehen der Juden nach dem Natur- und Völkerrechte behauptet, das bestätigt das bürgerliche Recht des R. Justiniani vorzüglich, als welches die Judenheyrathen nicht weniger für gültig und zu Recht beständig erklärt. Wir dürfen nur der Kaiser Theodosii, Arcadii und Honorii Verordnung *a)* nachschlagen, welche ausdrücklich besaget: „Kein Jude soll bey ehelichen Verbindungen seine Gewohnheiten beybehalten, noch die Ehe nach seinen Gesetzen eingehen, noch zu gleicher Zeit mehr als eine Ehe schließen“. Da also kein Jude bey ehelichen Verbindungen seine Gewohnheiten beybehalten soll, so erkennen wir eben daraus, daß ihre Ehen an sich selbst gebilliget worden. Denn wenn die Juden kein Recht zu heyrathen gehabt hätten, so wäre es in Wahrheit einerley, ob sie ihre Gewohnheit, oder eine andre, oder gar keinen besondern Gebrauch bey ihren ehelichen Verbindungen beobachteten, und also auf eine gewisse Verwandtschaft der Personen, oder auf gar keine sähen. Eben dieses gilt auch beynahе von dem

a) L. 2. C. de Iudaeis. „Nemo Iudaeorum morem suum in coniunctionibus retineat, nec iuxta Legem suam nuptias fortiaur. nec in diuersa sub vno tempore coniugia conueniat.“ Vergl. Witsvoegels Diss. de Iudaeorum receptione et tolerantia, Th. XI.

dem Folgenden, da gesagt wird, daß sie ihre Ehen nicht nach ihren Gesetzen eingehen sollen. In der That, wer gar kein Recht, sich zu verheyrathen hat, dem kann auch, bey seiner zu schlüssenden Heyrath kein Gesetz vorgeschrieben seyn, und er kann auch also keines verabsäumen. Wenn endlich verordnet wird, daß die Juden nicht mehrere eheliche Verbindungen zu einer Zeit schlüssen sollen, so erkläret dieses Gesetz ihre Ehen ganz offenbar für beständig und gültig: Denn wenn sie ungültig und nichtig wären, so könnten auch mehrere verschiedene zu einer Zeit nicht geschlossen werden, und demnach würde diese ganze Verordnung des Gesetzes, dadurch ihnen, mehrere Ehen zu gleicher Zeit einzugehen, verboten wird, ganz unnütz und überflüssig seyn, welches zu behaupten hier gewiß sehr unbillig seyn würde. Wenn wir hiernächst überlegen, daß die Juden nach den gemeinen Römischen Rechten leben ^{b)} so bleibt uns kein Zweifel übrig, daß auch ihre Ehen nach diesen Rechten für rechtmäßig geachtet werden. Nun ist aber das römische Recht in Teutschland angenommen worden, und zwar so, daß dasjenige, was darinnen vorgeschrieben ist, in Teutschland seine vollkommene Gültigkeit hat, in so fern es nur nicht etwa der besondern Beschaffenheit dieser Republik zuwider ist. Daher muß man auch dafür halten, daß eben sowohl dasjenige, was ich von den Ehen der Juden angeführt habe, in Teutschland gelten müsse, weil wir sehen, daß die Juden

B 3

bey

b) *L. 8. C. de Iudaeis.*

bey uns geduldet und geschützet werden c). Wir müssen hier auch noch des canonischen Rechts gedenken und auch aus diesem zeigen, was von den Heyrathen der Juden verordnet sey; zumal, da die Protestanten in Ehesachen noch mehr auf dieses Recht, als auf die Verordnungen des Römischen, sehen. Weit gefehlt aber, daß die Heyrathen der Juden nach dem canonischen Rechte für ungültig angesehen werden sollten, so werden sie vielmehr durch selbiges ausdrücklich für zu Recht beständig erklärt. Denn so spricht Pabst Innocenz der III. d). „Als der Herr von den Juden ge-
 „fragt wurde, ob es erlaubt sey, seinem Weibe,
 „aus allerley Ursachen, einen Scheidebrief zu ge-
 „ben; so antwortet er: Was Gott zusammenge-
 „fügt hat, daß soll der Mensch nicht scheiden; und
 „zeiget dadurch an, daß allerdings eine rechtmäßige
 „Ehe unter ihnen statt habe.“ Hierinnen kom-
 men

c) Frankensteins Diss. *de Iuribus singularibus circa Iudaeos, maxime in Germania*, Cap. I. §. 17.

d) c. 4. X. *de consanguin. et affin.* „A Iudaeis
 „Dominus requisitus, si liceret, vxorem ex qua-
 „cunque causa dimittere, ipsis respondit: quos
 „Deus coniunxit, homo non separet; per hoc
 „innuens, esse matrimonium inter eos.“ S. auch
 cap. 8. X. *de diuortii.* (Wenn sonst in den ca-
 nonischen Rechte bisweilen gesagt wird, daß die
 Ehe der Juden nicht beständig, ungültig sey; so
 ist dieses nur so zu verstehen, daß es keine christli-
 che Ehe sey. Das benimmt aber der Gültigkeit
 der Ehe an sich Nichts.)

men also, wie wir bisher gesehen, fast alle Rechte überein.

§. 6.

Eben das hat auch nach den heutigen Gewohnheiten statt.

Nun fragt sich noch, was, heute zu Tage, nach unsern Sitten Rechtens sey? und ob dasjenige, was das Natur- und Völkerrecht, eben sowohl als das gemeine bürgerliche, einräumen, auch noch bey uns beobachtet werde? Zwar muß ich bekennen, daß es kaum nöthig ist, etwas davon zu sagen, weil dasjenige, was wir täglich vor Augen sehen, weder eines Beweises, noch weitläufiger Erklärung bedarf. Damit man aber doch erkenne, worauf man, in Beurtheilung dieser Gewohnheiten, vornehmlich zu sehen habe; so will ich die vornehmsten Gründe nur ganz kurz anführen. Vornehmlich lehrt uns die tägliche Erfahrung, daß die Juden Ehen eingehen, und die aus den Ehen fließenden Rechte ausüben ^{a)}. So sprechen wir einem jüdischen Ehemanne und Vater weder die eheliche Herrschaft über die Frau, noch die väterliche Gewalt über die Kinder ab ^{*)}; einer jüdischen Ehefrau aber räumen wir dasjenige, was

B 4

ihr

a) S. Böhmers *Introd. in Jus Digestorum*, Tit. de Ritu nuptiarum §. 2.

*) S. was Sachsen anbetrifft, oben beym 1. §. not. *) wo auch die Heyrath der Töchter gar deutlich, als eine Art, durch welche die väterliche Gewalt aufgehört, berührt wird.

ihre vermöge der geschlossenen Ehe zukömmt, willig ein. Die unter dergleichen Eheleuten errichteten Eheftiftungen haben ihre vöilige Kraft, und wir gestehen auch einer jüdischen Ehefrau, in Ansehung ihres Eingebachten, ein stillschweigendes Unterpfand und andre Rechte zu, von welchem Allen Johann Jobocus Beck *b)*, so wohl durch das Ansehen der bewährtesten Rechtslehrer, als die Urtheile, Aussprüche und rechtliche Gutachten, verschiedener Rechtscollegien und Schöppenstühle bestätigte Zeugnisse anführet. Ferner scheint auch selbst die jetzige Verfassung des teutschen Reichs zu erfodern, daß wir alle erwähnte Rechte den Juden belegen; da wir nach derselben nicht leicht Jemanden, der unter den Teutschen wohnet, oder geduldet wird, ja nicht einmal die Knechte, die wir noch haben, oder die Leibeignen **)*, von dem Gebrauche des allgemeinen Rechts, und sonderlich des Rechts der Ehen, ausschließen. Denn da die Juden in Teutschland wohnen und geduldet werden, ihnen auch durch kein vaterländisches Gesetz der Gebrauch des Rechts sich zu verhelichen genommen worden, so bedienen sie sich billig dieses Rechts so lange, bis durch neuere Gesetze

b) Joh. Joboc. Beck, im Tract. *de Iuribus Iudaeorum* Cap. 7. §. 21 - 25.

**)* Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß derjenige, welchem das Recht der Ehe zukömmt, dadurch aufhöre ein Knecht oder Leibeigner zu seyn. Denn wer ein Knecht ist, bleibt ein Knecht, und wenn er hundertmal eine rechtmäßige Ehe eingieng.

setze und Gewohnheiten ein Anders eingeführt wird. Und dieses muß man von allen Theilen und Ländern des Reichs behaupten, in so weit nemlich die Juden, vermöge des von den Kaisern den Churfürsten und übrigen Reichsständen mitgetheilten c) Rechts die Juden aufzunehmen, darinnen wirklich aufgenommen sind; weil doch die Unterthanen einzelner Provinzen, auch zugleich Unterthanen des heiligen römischen Reichs, und also auch der gemeinen Reichsrechte mit theilhaftig sind d). Das aber kann nicht geläugnet werden, daß diese Aufnahme lediglich auf der freyen Willkühr des Landesherrn beruhet; daher kann sie von einem Reichsstande entwedder gänzlich abgeschlagen oder verboten werden, oder, wenn sie ertheilt oder erlaubt wird, dieses dennoch unter selbstbeliebigen Bedingungen und Einschränkungen geschehen. Wo demnach die Juden, entweder gar nicht aufgenommen werden, wie in Sachsen e), oder die Rechte der Aufgenommenen, vielleicht auch in Ansehung der Ehen, bestimmt und eingeschränkt sind, da würde es sehr unnütz und vergeblich seyn, über die völlige Wirkung und das Recht der Ehen bey den Juden, lange zu streiten, weil das Gesetz schon den ganzen Streit beygelegt

B 5 und

d) S. Meine *Selectior. Iur. Principia Disp. 1. pos. 24.*

e) S. Myler von Ehrenbach *de Principib. et Statib. Imperii P. II. c. 60. n. 3. 4.*

und entschieden hat *). Wie aber, wenn die Juden in einem Lande, in welchem sie aufgenommen worden, eine rechtsbeständige Ehe getroffen, und nun in einem andern ein, aus ihrer Ehe entspringendes Recht ausüben wollen, z. B. wenn ein jüdisches Eheweib aus Halle, nachdem die Ehe getrennet worden, aus den Güthern, welche der Mann in Sachsen besitzt, ihr Ehegeld wiederfordert, oder sonst Etwas, das ihr in der Ehe Stiftung ausgemacht worden, verlangt, ist sie damit zu hören, und muß ihr, nach denen, aus einer rechtmäßigen Ehe herrührenden Rechten, Recht gesprochen werden? Ich sehe nicht die geringste Ursache, warum ich daran zweifeln sollte. Denn obgleich die Juden in Sachsen nicht geduldet werden, und es sich daher kaum zutragen kann, daß sie daselbst eine Ehe eingehen sollten; so muß doch eine, anderwärts richtig vollzogene Ehe, auch in Sachsen für gültig anerkannt werden, weil sie schon aus dem Natur- und Völk-

*) Nach der neuesten Dresbner Judenordnung v. J. 1772. sollen Kinder, welche das Recht, auf ihres Vaters Concession zu bleiben, verlieren, um eine eigne Concession anhalten; und dürfen, ohne Erlangung eines höchsten Decrets, nicht länger, als acht Tage nach der Verehelichung, sich daselbst aufhalten: Hieraus kann man mit Recht auf die anerkannte Gültigkeit der Ehe, und daß, wenn die Concession erhalten worden, sowohl die Frau, als die nachher erzeugten Kinder, der daraus herrührenden Rechte theilhaftig sind, und insonderheit in der dem Manne und Vater ertheilten Concession mit begriffen werden, gar wohl schließen.

Verrechte ihre Gültigkeit hat, und ihre Wirkungen hervorbringt. Sodann erfordert eben dieses Völkerverrecht, daß dasjenige, was in einer Republik, obgleich nur nach den besondern Rechten derselben, rechtsbeständig vollzogen worden, in einer andern nicht für ungültig erklärt werde. Und überhaupt ist es den Rechten gemäß, daß man bey Beurtheilung der Vollständigkeit und Gültigkeit einer gewissen Handlung, auf die Gesetze desjenigen Orts, wo sie vollzogen worden, sehen muß: daher denn auch eine, an einem Orte gesetzmäßig vollzogene Ehedeh, ohne allen Zweifel an einem andern Orte ebenfalls gültig seyn, und ihre vollkommenste Wirkung äußern muß.

§. 7.

Diese Ehe muß nach den gemeinen bürgerlichen Rechten, nicht nach den Mosaischen, beurtheilet werden.

Da ich nun also gezeigt, daß die Ehen der Juden in Teutschland zu Recht beständig sind; so fragt sich billig, nach was für Gesetzen, sie geschlossen und beurtheilet werden müssen? Denn es kann vielleicht scheinen, als wenn die Juden, vermöge ihrer Religion, annoch an das mosaische Recht gebunden, oder auch im Gegentheil, daß sie schuldig wären, da sie in unsrer Republik leben, ihre Handlungen nach unsern Gesetzen einzurichten. Und da behaupte ich denn ohne alles Bedenken, daß sie an unsre Gesetze gebunden sind. Denn die Ehe an sich ist keine geistliche oder blos kirchliche Handlung,

lung, sondern ein weltliches und bürgerliches Geschäft, welches der wechselseitigen Hülfe, guter Ordnung, und des gemeinen Bestens wegen, daß nemlich die Eheleute einander beystehen, und, wenn sie Kinder zeugen, die Eltern gewiß seyn, und die Kinder wohl erzogen werden, theils von Gott selbst (wie aus dem göttlichen, sowohl geoffenbarten als natürlichen Rechten erhellet,) eingesetzt *a)*, theils, durch menschliche Gesetze, mehr und mehr bestimmt und bestätigt werden. Bey so gestaltn Sachen muß nun billig die Ehe der Juden nach den bürgerlichen Rechten geschlossen, und wenn sie vollzogen, beurtheilet werden. Daß aber hierbey nicht das Mosaische Recht, sondern lediglich die Gesetze derjenigen Republik, in welcher die Juden wohnen, zur Form und Richtschnur dienen können, beweise ich folgendergestalt. Das bürgerliche Recht, dessen in der heiligen Schrift Erwähnung geschieht, beziehet sich blos auf die jüdische Republik, und sezet deren Daseyn und Bestehen voraus. Nachdem nun die Juden vorlängst aufgehört haben, in ihrer eignen Republik zu leben, und vielmehr durch die ganze Welt unter verschiedene Völker zerstreuet worden sind; so können sie nicht einmal ihre Gesetze, welche sie ehemals im jüdischen Staate beobachteten, heute zu Tage ferner in Acht nehmen; denn, wenn eine Republik aufgehoben, und völlig erloschen ist, so ist es eine allgemein bekannte Wahrheit, daß auch ihr Recht und alle ihre Gesetze völlig vernichtet und abge-

a) 1. B. Mos. Cap. 2, v. 18. 20.

abgethan sind. Zwar nehme ich mit dem Herrn Ziegler *b)* dasjenige aus, was zu der Juden Religion und Gottesdienst gehöret, weil Niemand zu Verlassung seiner Religion mit Feuer und Schwerdt zu zwingen, sondern vielmehr, durch tüchtige Gründe, von derselben Falschheit zu überzeugen ist; auch nehme ich nicht weniger das allgemeine sowohl moralische als geoffenbarte Gesetz von obiger Regel aus, indem selbiges, so weit es auch in den mosaischen Rechten mit enthalten, ein ewiges, und unveränderliches, ja unter allen das allerbeste Gesetz ist, und welches mit der göttlichen Heiligkeit und Vollkommenheit auf das Genaueste übereinstimmet, und daher nicht nur die Juden, sondern mit ihnen auch die Christen und alle andre Völker auf immer verbindet. Alles dieses aber erweist nicht, daß die Ehe allein nach dem mosaischen Rechte zu beurtheilen sey, weil die Ehe von Niemand zu den geistlichen oder gottesdienstlichen Handlungen gerechnet wird; das göttliche allgemeine Gesetz aber nicht allein den Juden, sondern allen Menschen gegeben ist, und also unter das besondre mosaische Recht nicht einmal gerechnet werden kann. So viel nun aus diesem allgemeinen Gesetze etwa die Ehesachen angehet, so muß es zwar von den Juden, als Menschen, beobachtet werden; allein man muß dabey nicht

b) Ziegler, in der angeführten *Diss. de Iuribus Iudaeorum cap. 1. §. 5.* und der daselbst angezogene *Olearius, in Vniuers. Theolog. System. Theolog. Positiv. art. 72. §. 2.*

nicht bestehen bleiben, sondern man muß hierüber auch noch die Rechte derjenigen Republik, in welcher die Juden aufgenommen worden, bey Schließung ihrer Ehen in Acht nehmen. Die Juden sind nehmlich Bürger und Mitglieder derjenigen Republik, in welcher sie sich aufhalten, und also sind sie auch schuldig, sich und ihren Willen, dem Willen desjenigen, dem alle in derselben Republik gehorchen, zu unterwerfen. Daher können sie, auch bey Schließung ihrer Ehen, die Gesetze derselben Republik nicht hintansetzen, weil sie, auffer dem, entweder ganz ohne Gesetze leben, oder ihre eigne Republik in dem Staate aufrichten würden; Keines von Beyden aber kann weder behauptet, noch den Juden eingeräumt werden. Wenn also die Juden in Teutschland, mit Hintansetzung dessen, was die Teutschen in Ansehung der Ehen entweder selbst verordnet, oder angenommen haben, sich in den Ehestand begeben wollten; so würde daher, wie der Kaiser Justianus redet *c)*, „weder ein Ehemann, noch eine Ehefrau, „noch eine Ehe, noch ein Ehegeld entstehen, und „anerkannt werden“. Auch ist dasjenige, was ich hier vorgetragen habe, den alten Sitten und Gewohnheiten der Teutschen nicht zuwider; denn schon die Kaiser Ludwig der Fromme und Lothar *d)* haben ernstlich geboten, „daß die Juden zu Folge der „den Christen vorgeschriebenen Gesetzen, allererst in „dem

c) Im 12. §. *Inst. de nupt.*

d) Goldast's *Constit. Imper. Tom. III, v. J. 826. p. 255.*

„dem siebenden erlaubten Grade der Verwandtschaft, ihre Ehen eingehen sollen“. Und man muß dafür halten, daß dieses, weil es mit den allgemeinen Grundsätzen übereinstimmt, und die Teutschen ihre alten Gewohnheiten auch noch heut zu Tage beobachten, ebenfalls noch im Gebrauch seyn müsse.

§. 8.

Die eignen Formeln und Gebräuche der Juden bey Vollziehung ihrer Ehen werden ihnen, der Gewohnheit nach, überlassen.

Wenn nun aber gleich die Ehen der Juden in Teutschland dann erst für rechtsbeständig gehalten werden, wenn sie nach unsern teutschen Gesetzen geschlossen worden; so sehen wir doch, was die äußerliche Form und die, bey der feyerlichen Handlung selbst zu beobachtenden Gebräuche, anbetrifft, daß diese ihnen annoch, als etwas Eigenthümliches, gänzlich überlassen worden. Diese feyerlichen Ceremonien erzählt Buxdorf *a)*, und nach demselben oben erwähneter Beck *b)*, welche beyderseits berichten, daß die Juden gehalten wären, auf das sorgfältigste zu verhüten, daß kein Christe dieser Feyerlichkeit, und noch weniger dem Hochzeitmahle, beywohne,

a) Buxtorf in der *Synagog. Iudaic. cap. 39.*

b) Beck, im *Tractat de Iuribus Iudaeorum, cap. 7. §. 18. sqq.*

wohne, oder daß sie sie gar dazu einladeten, und
 gewiß zu glauben, daß, wenn dawider gehandelt
 würde, die guten Engel, wenn sie sähen, daß Chris-
 ten dabey zugegen, fliehen, und an ihrer Stelle
 der Teufel sich einfinden, und viel Uebels anstiften
 würde. Wie abgeschmackt und der gesunden Ver-
 nunft zuwider diese Meinung sey, siehet ein Jeder
 leichtlich ein; ich werde mich aber weder mit Unter-
 suchung derselben, noch mit Erzählung der gedach-
 ten und andrer Gebräuche länger aufhalten, weil
 Bendes mich zu weit von meinem Zweck abführen
 würde. Ich will vielmehr den Rechtsgrund an-
 führen, warum die Juden noch heute zu Tage ih-
 re Ceremonien beobachten; und das ist kein anderer,
 als die, aus einer stillschweigenden Einwilligung der
 Obern entstandene Gewohnheit. Es hätte nehms-
 lich gar wohl geschehen können, daß man den Ju-
 den, bey ihrer Aufnahme, wie überhaupt, so auch
 in Ansehung der Ehen, gewisse Gesetze, unter de-
 nen sie geduldet werden sollen, vorgeschrieben hät-
 te, weil demjenigen, von welchem die Aufnehmung
 derselben überhaupt und völlig abhänget, nothwen-
 dig frey stehen muß, die Gesetze, nach welchen die
 Duldung statt haben soll, nach eigenem Belieben
 derselben beyzufügen. Da dieses nicht geschehen ist,
 so ist offenbar, daß die Regenten die geduldeten hoch-
 zeitlichen Gebräuche stillschweigend gebilliget. Gleich-
 wie nun aber auch das ungeschriebene Recht, oder
 die Gewohnheit, durch ein widriges Gesetz aufge-
 hoben oder verändert werden kann, so trage ich ganz
 keinen

Keinen Zweifel, daß auch diese Gewohnheit der Veränderung unterworfen sey. Nur wollte ich nicht, daß man hieraus folgere, daß die Ehesachen der Juden, nach ihrem ganzen Umfange, noch jetzt nach den mosaischen Gesetzen beurtheilet und entschieden werden müßten, wie zwar einige sich bereden. Denn alle bisher angeführten Gebräuche beziehen sich bloß auf die äußerliche Form, und sind deswegen eingeführt worden, um zu verhüten, damit nicht etwa, aus einer unbesonnenen Liebe, etwas dem gemeinen Wesen Nachtheiliges unternommen werde *c)*, daher werden sie auch allemal, unter obrigkeitlicher Aufsicht und Billigung, gebraucht und beobachtet, zu einem Zeugnisse, daß dasjenige, was unter Privatleuten vorgenommen wird, dem gemeinen Nutzen nicht entgegen sey. Gleichwie nun diese Feyerlichkeiten lediglich von dem Fürsten, nach freyer Willführ, bestimmt und, auch selbst unter Christen, an einigen Orten von einem weltlichen Richter, oder einem Notario und seinen Zeugen vorgenommen werden *d)*, in Teutschland aber, und wo das canonische Recht angenommen worden, gewisse kirchliche Gebräuche

c) S. meinen Tractat *de Nuptiis cap. 3. §. 7. n. a.*

d) S. Hahn über den Wesenbec, *Paratitl. Pandect. P. II. de ritu nuptiar. p. 155.* ingl. Joh. Voccenii *Syn. Iur. ad Leges Succicas. Diss. III. membr. 2. ib. 8.*

cheerfordern e): So ist auch nicht weniger die den Juden besonders eigenthümliche äußerliche Form bey Begehung ihrer Eheverbindungen, dem Gutachten und freyen Willen der Regenten überlassen. Aber diese äußerliche Form gehöret nicht zum Wesen der Ehe und kann also auch nicht als ein allgemeines Gesetz für alle Ehen angesehen werden. Daher würde derjenige sehr schlecht urtheilen, welcher von dieser, größtentheils aus dem mosaischen Rechte, genommenen Form, auf die Beobachtung dieses Rechts selbst, nach allen seinen Theilen, bey den jüdischen Ehen schlüssen wollte, da doch demjenigen, welchem man einen Theil erlaubt hat, darum nicht gleich das Ganze eingeräumet worden.

Da nun die Sachen also beschaffen sind, so ist es gewiß, daß die Juden in Teutschland, wenn wir die äußerliche Form weglassen, nach keinen andern Gesetzen, noch auf andre Art, als die Christen, eine rechtsbeständige Ehe eingehen können; und fällt alles dasjenige, was mehrerwähnter Beck f), und vor ihm Julius Clarus g), ingleichen Covar-
rubias

e) S. meinen angef. *Tract. de Nuptiis, cap. 3. §. 8.*

f) In dem angef. *Tract. de Iuribus Iudaeorum cap. 7. §. 1. p. 63.*

g) *Lib. V. Recceptor. sententiar. §. incestus.*

rubias *b)* und Wagenseil *c)* zu Behauptung des Gegentheils vorgebracht, aus denen von mir angeführten Gründen gänzlich hinweg, wie es denn durch die von mir bereits angezogene ausdrückliche Gesetze *k)*, schon gnugsam widerleget ist, und ich achte es demnach der Mühe nicht werth, in eine weitläufige Widerlegung desselben mich einzulassen.

§ 9.

Einem Juden, als Juden, ist verboten eine Christinn zu heyrathen, und so auch umgekehrt.

Bisher haben wir von den Ehen der Juden un-
ter sich, wie ich hoffe, hinlänglich gehandelt. Wir
müssen nun sehen, was die Gesetze in dem Falle ver-
ordnen, wenn zwischen einem Juden und einer Chris-
tinn, oder umgekehrt, eine Heyrath geschlossen wer-
den will; woben man den Fall, wenn der Jude,
welcher noch wirklich ein Jude ist, eine Christinn
heyrathen will, von dem andern, wenn solches ein
befehrter Jude willens ist, unterscheiden muß. Von
jenem wollen wir zuerst handeln; und da finde ich,
es mag eine Christinn einen Juden, oder eine Jü-
dinn

E 2

dinn

b) De Matrimon. P. II. T. I. §. 10. n. 7.

c) In der Diss. de Iudaeis. sb. 15.

k) S. oben §. 8. inal. den im 6. §. angeführten L. 8.
C. de Iudaeis et Caelicis.

dinn einen Christen heyrathen wollen, in beyden Fällen ein ausdrückliches Verbot in unsern Gesezen. Laßt uns darüber die Verordnung der Kaiser Valentiniani, Theodosii und Arcadii *a)* hören: „Kein Jude soll eine christliche Weibsperson zur Ehe nehmen, noch ein Christ mit einer Jüdin eine Heyrath schließen; denn wenn einer dergleichen etwas unternähme, so soll dieses Verbrechen als ein begangner Ehebruch angesehen werden, und einem Jeden frey stehen, ihn deswegen öffentlich anzuklagen.“ Und dieses Gesetz ist so klar und deutlich, daß es weder einige Auslegung noch Erklärung braucht. Dem tritt auch dasjenige bey, was wir in dem eanonischen Rechte finden, worinnen nehmlich Folgendes verordnet ist *b)*, „daß alle, so wohl

a) L. 6. C. de Iudaeis et Caelicol. „Ne quis Christianam mulierem in matrimonium Iudaeus accipiat: neque Iudaeae Christianus coniugium sortiat; nam si quis aliquid eiusmodi admitterit, adulterii vicem commissi huiusmodi crimen obtinebit: libertate in accusandum publicis quoque vocibus relaxata.“

b) C. 14. C. XXVIII. qu. 1. „vt omnes Clerici siue laici Iudaeorum conuiuia euitent, nec eos ad conuiuium quisquam accipiat: quia, cum apud Christianos communibus cibis non vtantur, indignum atque sacrilegum est, eorum cibos a Christianis sumi, cum ea, quae Apostolo permittente, nos sumimus, ab illis iudicentur immunda, ac sic inferiores incipiant esse Christiani, quam Iudaei, si nos

„wohl Geistliche, als Laien, sich der Gastmahle der
 „Juden enthalten, auch keiner sie zu einem Gast-
 „mahle einladen solle: Denn da sie bey den Chri-
 „sten die gemeinen Speisen nicht essen wollen, so
 „ist es schändlich und gottlos, wenn Christen ihre
 „Speisen genüssen wollten, weil sie diejenigen, wel-
 „che wir, nach Erlaubniß des Apostels, zu uns neh-
 „men, für unrein halten, und also die Christen ge-
 „ringer als die Juden seyn würden, wenn wir, was
 „sie uns vorsetzen, genössen, und sie hingegen die von
 „uns aufgetragene Speisen verachteten.“ Wie viel we-
 niger wird also, nach diesem Rechte, die Ehe zwischen
 einem Christen und einer Jüdin, und so auch um-
 gekehrt, erlaubt seyn, da es nicht einmal zugelassen
 wird, daß die Christen mit den Juden auch nur
 speisen dürfen. Wenn demnach gleichwohl darw-
 der gehandelt, und zwischen dergleichen verschiede-
 nen Religionsverwandten ein eheliches Bündniß ge-
 schlossen worden, so kann es nicht anders als nich-
 tig und ungültig seyn; weil es das Ansehen und die
 Bestätigung der Gesetze nicht vor sich hat, und viel-
 mehr wider ein ausdrückliches Verbot eingegangen
 worden. Daher trage ich keinesweges Bedenken,
 mit Zieglern *c)* zu behaupten, daß, in solchem Fal-
 le,

C 3

*si nos, quae ab illis apponuntur, utamur, illi
 vero a nobis oblata contemnent.* Vergl. *c. 10.
 15. 17. C. XXVIII. qu. 1.*

c) Ziegler in der mehrmals angezogenen *Diss. de Ia-
 ribus Indaeorum cap. 11. §. 16.*

le, und aus dergleichen Ehe, nicht nur kein Recht des Ehemannes, und Eheweibes, des Ehegeldes und des Gegenvermächtnisses, der väterlichen Gewalt, noch irgend ein anderes, sonst aus einer rechtmäßigen Ehe herrührendes Recht, entstehen könne; sondern, daß auch die auf solche Art Verbundenen, als Ehebrecher und Blutschänder, zu bestrafen, *) wie nicht weniger die aus solcher Verbindung entsprossene Kinder, als in Blutschande erzeugte anzusehen, und von dem Rechte, sowohl der Erb-

*) Der Herr Hofr. Hommel hat in seinen *Rhapsodien*, *Obf.* 426. insonderheit dem letzten Theile dieses Schlusses, widersprochen, worinnen ihm auch *Leyser* in seinen *Meditationen Spec.* 581. beytritt, und erinnert, daß man heute zu Tage unter Katholiken und Protestanten, von dieser Strenge und Härte nachgelassen; allein, wenn man ihm auch alles dieses zugeben wollte, so würde dennoch der erste Theil obigen Schlusses allemal bey Kräften bleiben. Alles, was daselbst angeführet worden, sind Wirkungen einer gesetzmäßigen, und zu Recht beständigen Ehe: Die Ehe eines Juden mit einer Christinn aber, oder umgekehrt, ist in den bürgerlichen Rechten, welche im teutschen Reiche als das gemeine Recht überall zu gelten vermuthet werden, wenn nicht das Gegentheil erwiesen werden kann, verboten, und, wegen der zu besorgenden Verführung, nicht ohne rechtmäßige Ursachen: Folglich können ihr auch irgend einige Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe schlechterdings nicht beygeleget werden, und auch die Kinder sind, als außer der Ehe erzeugte oder natürliche, anzusehen.

Erbsfolge, als ihren Unterhalt zu fodern, gänzlich auszuschließen sind.

§. 10.

Ein lediger zum Christenthum bekehrter Jude kann eine Christinn heyrathen, und so auch umgekehrt.

Es folget nun der andre Fall, wenn nemlich, ein bekehrter Jude eine Christinn heyrathet, und da sind wiederum zween Fälle mdglich, da nemlich entweder ein lediger Jude, oder einer, der noch mit einem jüdischen Weibe ehelich verbunden ist, eine Christinn heyrathen will. Was jenen Fall anbetrifft, da ein lediger Jude, nachdem er den christlichen Glauben angenommen, eine Christinn zu heyrathen verlangt, sehe ich nicht, was ihm hierinnen, mit Recht, hinderlich seyn könnte. Denn, nachdem er zum Christenthume übergetreten, so verdient er nicht nur ein Christ genennet zu werden, sondern er ist auch wirklich ein Christ geworden. Daher kann ihm das, was andern Christen erlaubt ist, nicht verboten seyn; und folglich, weil die Christen vollkommen gültige und rechtmäßige Ehen schließen können, so kann dieses Recht einem solchen, unsrer Religion nun Zugethanenen, auf keine Weise verweigert werden. Denn daß hierinnen einige Christen vor andern ihrer Glaubensgenossen, oder einem solchen Neubekehrten irgend einen Vorzug haben sollten, ist gänzlich unbekannt, und wird auch nie-

mals durch irgend ein Gesetz erwiesen werden können. Ja, wir haben vielmehr bereits einen wichtigen aus einem ausdrücklichen Gesetze herzuleitenden Beweisgrund vor uns. Denn das canonische Recht verordnet. Folgendes a): „Es ist nicht erlaubt, mit ketzerischen Menschen eine Ehe einzugehen, noch ihnen seine Söhne oder Töchter zu geben, wohl aber, sie anzunehmen, wenn sie versprechen, Christen zu werden.“ In diesem Canone wird die Heyrath eines Ketzers mit einer Christinn für gültig erklärt, wenn er, ein Christ zu werden, verspricht: um wie vielmehr muß also eine dergleichen Ehe gültig seyn, wenn der Mann schon vorher sich zum Christenthume bekennet hat? Uebrigens erhellet aus dem, was bisher gesagt worden, zugleich dieses, daß ein solches, zwischen einem ledigen Juden und einer Christinn vollzogenes Ehebandniß, schon zu Recht bestehe, wenn er nur versprochen, dereinst ein Christ zu werden, und daß der Mangel, welcher anfangs da war, und ihm entgegen stand, wenn nachgehends die Taufe wirklich erfolgt, auch in Ansehung der verfloffenen Zeit, gänzlich aufgehoben und aus dem Wege geräumt wird.

§. II.

- a) C. 16. §. XXVIII. qu. 1: „Non oportet cum hominibus haereticis miscere connubia, et vel alios vel filias dare, sed potius accipere, si tamen se profiteantur Christianos esse futuros.“

§. II.

Die jüdische Ehe dauert auch nach der Bekehrung des einen Ehegatten, annoch fort.

Es ist noch der letzte Fall übrig, wenn nehmlich ein, mit einer Jüdin verheyratheter Jude, nachdem er zur christlichen Religion übergegangen, seine jüdische Ehefrau verlassen und eine Christinn heyrathen will. Dergleichen Beyspiel sich ehemals zu Dresden ereignet, da ein getaufter Jude C. D. R. seine zu Loschütz in Mähren zurückgelassene jüdische Ehefrau verlassen wollte, und eine anderweitige Ehe mit einer Christinn einzugehen verlangte. Da dieses dem Geistlichen gemeldet ward, so schlug er so wohl das Aufgebot, als die Trauung ab, und foderte von gedachtem C. D. R. er solle dieses Alles seinem jüdischen Eheweibe melden, und sich nach ihrer Besinnung erkundigen, ob sie vielleicht, ihm nachfolgen, und ebenfalls den christlichen Glauben annehmen wollte? Ob nun zwar diese jüdische Frau, da sie, auf vorhergehendes richterliches Ersuchen, von ihrer Obrigkeit deswegen befragt wurde, antwortete, daß sie weder eine Christinn werden, noch ihrem Manne folgen, noch auch zugeben wolle, daß er eine andere heyrathen dürfe; so verweigerte dennoch der Geistliche, nachdem er von diesem allen unterrichtet worden, wiederum so wohl das Aufgebot, als die Trauung, indem er dafür hielt, daß diese, ohne besondere Erlaubniß des Oberconsistorii, nicht vor sich gehen könnte. Bey dieser Gelegenheit

heit entstand also die Frage, ob dem bekehrten Juden mit Recht erlaubt werden könne, mit Verlassung seines jüdischen Weibes, ein anderes christliches zu heyrathen? Ich will also hier, was davon, nach den Grundsätzen der Rechte, zu behaupten sey, mit Wenigem untersuchen. Und da muß man vor allen Dingen festsetzen: ob die von dem Bekerhten ehemals im Judenthume geschlossene Ehe auch jetzt noch gültig sey? welches zu behaupten, die, zum Theil vor mir bereits oben angeführten unwidersprechlichen Gründe, mich völlig bestimmen. Denn ich habe zur Gnüge erwiesen *a)*, daß die Ehen, welche die Juden unter sich eingehen, sowohl nach dem Natur- und Völkerrechte, als nach den bürgerlichen Gesetzen und unsern Gewohnheiten, für vollkommen rechtmäßig und verbindlich gehalten werden. Da nun dieses eine ausgemachte Wahrheit ist, so muß es um so mehr auch dann noch gelten, wenn Eins der jüdischen Eheleute sich zu unsrer Religion bekennet, weil ihm dadurch nichts benommen worden, und vielmehr dasjenige geschehen, was die Christen wünschen. Warum sollten wir also die Juden hieninnen mehr, als unsre eigne Glaubensgenossen, begünstigen? (indem wir nehmlich dem Juden, wenn er zur christlichen Religion getreten, seine jüdische Frau zu verlassen erlaubten, den Christen aber dieses Recht der Ehescheidung versagten.) Hierzu kömmt, daß in keinem Gesetze verordnet ist, daß
die

a) S. oben §. IV. V. VI.

die Annehmung des christlichen Glaubens eine Ursache seyn solle, durch welche eine rechtsbeständige Ehe aufgehoben würde *b*). Ich schlicke also dar- aus, daß in unsern Falle der zum Christenthum bekehrte Mann, seine jüdische Frau gar wohl behalten könne, wenn sie auch gleich noch nicht uns- re Religion annehmen will; weil nehmlich ihre Ehe noch immer die völlige Gültigkeit hat. Dem ste- het nicht entgegen, daß auf diese Weise Gläubige und Ungläubige einander beywohnen würden, denn diese Eheleute waren schon damals, da sie ein Fleisch wurden, Ungläubige, und ihre Vereinig- ung geschieht nicht jetzt erst, sondern sie wird nur beygehalten. Und die Billigkeit, vermöge deren wir dergleichen Ehe nicht trennen, ist um so viel größer, je größer die Hoffnung ist, daß der ungläubige Ehe- genosß durch den beständigen Umgang mit dem christ- lichen, endlich auch auf den rechten Weg, d. i. zum christlichen Glauben gebracht werden möchte. Alles, was ich gesagt habe, wird durch das canonische Recht vollkommen bestätigt, wenn Innocentius der III. sagt: „Auf deine Anfrage wegen der zum Glauben
„befehten Ungläubigen, und ob sie, wenn sie sich
„vor ihrer Befehrung, nach den Gesezen des al-
„ten Bundes, in einem von den Canonen verbotnen
„Grade verheirathet, nach der Taufe getrennet wer-
„den

b) Lauterbach Colleg. Pract. tit. de diuortii §. 4.
Schneidewein ad Inst. tit. de Nupt. P. IV. n. 25.

„den sollen? finden wir für gut, zu antworten:
 „daß eine so geschlossene Ehe nach dem Bude der
 „heiligen Taufe nicht müsse getrennet werden: Denn
 „da der Herr von den Juden gefragt wurde, ob man
 „sich von seiner Frau aus allerley Ursachen scheiden
 „dürfe; so antwortet er ihnen: Was Gott zusam-
 „mengefüget, daß soll der Mensch nicht scheiden:
 „wodurch er anzeigt, das wirklich eine Ehe un-
 „ter ihnen sey c).“ Womit denn völlig übereinkömmt,
 was eben dieser Pabst an einem andern Orte ver-
 ordnet d), und sich zu gleich auf den Ausspruch des
 Apostels beruft. „Wenn ein Bruder ein ungläu-
 „big Weib hat, und sie läßt sich gefallen, bey ihm
 „zu wohnen, so scheide er sich nicht von ihr.“ Aus
 allen

c) *In c. 4. X. de consanguin. et affin.*, De Infide-
 „libus ad fidem conuersis, vtrum si ante conuer-
 „sionem suam, secundum Legis veteris instituta,
 „circa gradus a Canone denotatos coniuncti fue-
 „rint, separari debeant post baptismum: con-
 „sultationi tuae duximus respondendum, quod
 „matrimonium sic contractum non est post ba-
 „ptismi lauacrum separandum, cum a Iudaeis Do-
 „minus requisitus, si liceret vxorem ex quacun-
 „que caussa dimittere, ipsi respondit: Quos
 „Deus coniunxit, homo non sepatet: per hoc
 „innuens esse matrimonium inter eos.“ S. auch
 Hommel *Rhapsod. obs.* 415. n. 2.

d) *Cap. 8. X. de diuort.* s. auch 1 Cor. VII, 12;
 13. 14. vergl. Carpzov. *Iurisprud. Consistorial.*
Lib. II. def. 7. et 207.

allen dieser Gründen möchte ich mich also nicht unterstehen, daß dergleichen Ehe, darum, weil der eine Ehegatte die christliche Religion angenommen, ungültig und unverbindlich würde, zu behaupten.

§. 12.

Doch verursacht die Annehmung des christlichen Glaubens, daß der Ungläubige sich scheiden, der Gläubige aber zur zweiten Ehe schreiten kann.

Wir haben also gesehen, daß die unter Juden geschlossene Ehe auch dann noch bey Kräften bleibe, wenn der eine Ehegatte sich zum christlichen Glauben bekehret. Ja wir haben auch gesehen, daß der bekehrte Theil sich nicht einmal von dem andern, wider dessen Willen, scheiden könne. Allein dieses alles gilt nur so lange, als der ungläubige Theil in der Ehe verharren will, indem er, wider seinen Willen, nicht zurückgehalten werden kann. Denn der Apostel spricht *a*): „Wenn der Ungläubige sich scheidet, so laß ihn sich scheiden.“ Und eben dieses hat Pabst Innocentius III. zu einem ausdrücklichen Gesetze gemacht *b*), welches also lautet:

a) 1 Corinth. VII, 15. vergl. Luther in der Erklärung. 1 Cor. 7. §. Wie nicht das christliche Gemahl.

b) C. 7. X. de diuortii. „Sane tua Fraternitas intertinuit, quod altero coniugum ad haeresin
„trans-

Det: „Deine brüderliche Liebe hat uns gemeldet,
 „daß, nachdem der eine Ehegatte zu den Kettern
 „übergegangen, der verlassene zur andern Ehe schrei-
 „ten will; und für gut befunden, sich, ob dieses
 „geschehen könne, bey uns schriftlich Rathß zu er-
 „hohlen. Wir machen also, um auf deine Anfras-
 „ge zu antworten, wiewohl einer von Unsern Vor-
 „fahren einer andern Meinung gewesen zu seyn
 „scheinet, einen Unterschied, ob von zweyen Ungläu-
 „bigen der Eine zum katholischen Glauben bekehrt
 „worden, oder ob von zweyen Gläubigen der Eine
 in

„transiit, qui relinquitur, ad secunda vota
 „desiderat conuolare: quod utrum possit fieri
 „per tuas nos duxisti litteras consulendos. Nos
 „igitur consultationi tuae respondentes distingui-
 „mus, licet quidam praedecessor noster sensisse
 „aliter videatur, an ex duobus infidelibus ad
 „fidem catholicam conuertatur, vel ex duo-
 „bus fidelibus alter labatur in haeresin vel deci-
 „dat in gentilitatis errorem. Si enim alter in-
 „fidelium coniugum ad fidem catholicam con-
 „uertatur, altero vel nullo modo, vel non sine
 „blasphemia diuini nominis, vel ut eum pertra-
 „har ad mortale peccatum, ei cohabitare volen-
 „te: qui relinquitur, ad secunda si voluerit vo-
 „ta, transibit; et in hoc casu intelligimus, quod
 „ait Apostolus: Si infidelis discedit, discedat;
 „frater enim vel soror non est seruituti subie-
 „ctus in eiusmodi. Et canonem etiam in quo
 „dicitur: Contumelia craatoris soluit ius matri-
 „monii circa eum, qui relinquitur.“

„ in Kezerey verfallen, oder in heydnische Irthüm-
 „ mer gerathen sen. Denn wenn der Eine von den
 „ Ungläubigen zum christlichen Glauben bekehrt wird,
 „ und der andre will ihm, entweder gar nicht, oder
 „ nicht ohne Lästerung des göttlichen Namens, oder
 „ um ihn zu einer Todsünde zu verleiten, beywoh-
 „ nen; so kann der Verlassene, wenn er will, zur
 „ zwoiten Ehe schreiten: und von diesem Falle ver-
 „ stehen wir, was der Apostel sagt: wenn der Un-
 „ gläubige sich scheidet, so laß ihn sich scheiden: Es
 „ ist der Bruder oder Schwester nicht gefangen in
 „ solchen Fällen: ingleichen den Canon, in welchem
 „ gesagt wird: die Lästerung des Schöpfers hebt
 „ die Ehe auf in Ansehung dessen, der verlassen
 „ wird c)“ Wenn also, nach diesem päpstlichen
 „ Ausspruche, die Ehe, in Ansehung des gläubigen
 „ Ehegatten, wegen der Trennung des ungläubigen,
 „ für aufgehoben geachtet, und dem Verlassenen,
 „ wenn der sich Scheidende auf keine Weise ihm fer-
 „ ner ehelich beywohnen will, erlaubt wird, zur an-
 „ dern Ehe zu schreiten; so folgt daraus, daß es dem
 „ Ungläub-

c) Um den andern Fall, welcher auch noch im an-
 „ gezogenen Canon enthalten ist, werde ich mich,
 „ obgleich auch in diesem verschiedenes Merkwürdige
 „ vorkommt, hier weiter nicht bekümmern, da er zu
 „ meinem Zwecke nicht gehöret. Inzwischen ver-
 „ dient davon Luther in der Erklärung 1 Cor. 7.
 „ und Beza im Tractat *de Divortio* nachgelesen zu
 „ werden.

Ungläubigen frey stehe, sich zu scheiden, der Gläubige aber so lange gebunden sey, als der andre Theil in der Ehe bleibet, und einwilliget. Daß der verlassene und also unschuldige Theil, nach erfolgter Trennung, eine anderweitige rechtmäßige Ehe mit einer Christinn eingehen könne, erhellet zum Theil schon aus dem Angeführten zur Gnüge, theils erlanget es dadurch seine völlige Gewißheit, da der Apostel spricht *d)*, daß der Bruder oder die Schwester in diesem Falle nicht gefangen oder gebunden sey, welches auch der Pabst wiederholet.

§. 13.

Die anderweitige Ehe wird dem verlassenen Befebrten anders nicht, als nach Erkenntniß der Sache und erfolgtem richterlichen Ausspruche, erlaubt.

Da nun also dem Befebrten, welcher von dem ungläubigen Ehegatten verlassen worden, erlaubt ist, zur zweyten Ehe mit einer Christinn zu schreiten, so müssen wir nun untersuchen, wie und in wiefern ihm dieses nachzulassen sey: und ob er sogleich, nach einiger vorhergegangenen, und blos bey dem Prediger angebrachten Aufklärung und Bescheinigung der Sache und Umstände; oder erst, nach vorhergegangener gerichtlichen Erkenntniß und
 darauf

d) I Corinth. 7. v. 15.

Darauf erfolgten richterlichen Aussprüche, zum Aufgebot gelassen und ihm die priesterliche Einsegnung ertheilt werden könne? Was mich anbetrifft, so halte ich dafür: daß er nicht anders, als nach gerichtlichem Erkenntniß und gesprochenem Urtheil, das Aufgebot, und die Trauung selbst erhalten möge. Denn es muß gewiß und ausgemacht seyn, daß der Ungläubige, entweder schlechtetdings nicht, oder doch mit Verachtung und Schmähung des göttlichen Namens, ihm ferner beywohnen wolle *a)*; und hierdurch ist ihm schon von selbst die Nothwendigkeit auferlegt, daß er alle mögliche Mittel anwenden müsse, den sich scheidenden Theil zu versöhnen und ihn zu erhalten, und daß er sich aufs Aeußerste bestrebe, die Fortsetzung der Ehe zu erlangen; ja, es ist ihm nur blos unter dieser Bedingung erlaubt, zur andern Ehe zu schreiten. Woraus kann aber dieses alles hinlänglich, und wie Rechtens ist, erwiesen werden, als aus den Gerichtsacten? Wollte gleich der Bekehrte selbst solches bezeugen, so kann ihm doch, als einem Zeugen in seiner eignen Sache, nicht geglaubt werden *b)*. Denn wenn er auch die Erklärung vorzeigen könnte, welche der sich scheidende Theil, vor seiner Obrigkeit, die er deswegen, vielleicht durch ein bloßes Bittschreiben, angegangen, ohne

a) Cap. 7. X. de Divortiiis.

b) L. 10. ff. de Testibus.

ohne daß deswegen eine Klage wäre erhoben worden, gethan, so kann doch diese Erklärung weder dem, der sie von sich gegeben hat, schaden, noch dasjenige, was wir vornemlich fordern, daß nemlich der sich scheidende Theil schlechterdings nicht wieder zurückkehren wolle, gewiß und sicher erweisen; weil eine dergleichen Erklärung, ohne rechtmäßiges gerichtliches Verfahren, erlangt worden; indem, wenn die ordentliche Obrigkeit also verfahren, es eben so viel ist, als ob sie nichts gethan, und der Schuldige, auch in diesem Falle, zuvor unter gewisser Strafandrohung, hätte vorgeladen, und, auf den begangenen Ungehorsam, ein Urtheil gesprochen werden sollen. Hätte aber ein Richter, dem hieninnen keine Gerichtsbarkeit zukömmt, dieses gethan, so hat er ganz unstatthafter, und also an sich nichtiger ungültiger Weise verfahren, weil in Ehefachen nicht einmal eine Erstreckung der Gerichtsbarkeit über ihre ordentlichen Gränzen statt hat c). Damit nun alles dieses richtig geschehe, und man auf das Gewisseste versichert sey, daß der verlassene Gläubige dem ungläubigen Ehegatten inständigst angelegen und ihn mit allem möglichen Fleiße zu bewegen gesucht habe, in der Ehe zu verbleiben; dieser aber nichts desto weniger bey dem Vorsatze, sich zu scheiden, unverändert geblieben, so ist allerdings nöthig,

c) *arg. L. 22. ff. de Iudiciis.* vergl. *Carpzov. P. I. Consl. 7. def. 4.*

nöthig, daß die Sache vor dem Richter, vor welchem sie gehört, verhandelt, und daß ein gesetzmäßiges rechtliches Verfahren beobachtet, auch, damit endlich nichts zu gänzlicher Entscheidung der Sache fehle, ein Urtheil gesprochen werde, und dieses die Kraft Rechts erlangt habe. Und so hat denn auch das Hochlöbl. Oberconsistorium in Dresden in dem Falle, dessen wir oben gedacht, verfahren. Denn obgleich der erwähnte E. D. R. von seiner Jüdischen Ehefrau eine Erklärung, daß sie ihm nicht folgen wolle, die sie vor der Obrigkeit zu Loschütz, welche die Stadtgerichte zu Dresden deswegen angegangen, gethan, und die ihm von diesen zugeschickt worden, erhalten: so hat doch das Consistorium, da die Sache vor demselben angebracht worden, an den Superintendenten und Rath zu Dresden folgendermaßen verordnet: „daß durchs
 „Stadtgericht zu Neustadt nochmals nach Loschütz geschrieben, und allda dem R** ehemaligen Jüdischen Weibe die Bedeutung gethan werden solle,
 „binnen Sächsischer Frist sich zu erklären, ob sie dem Manne anhero folgen wolle.“ Worauf, nachdem aus der Antwort des Loschützer Magistrats und andern Umständen erhellet, daß diese ungläubige Frau ihrem Manne nicht ferner beywohnen wolle, von dem Hochlöbl. Consistorio diese Ladung erlassen worden: „Daß vor den verordneten Präzidenten, Rätthen und Assessores in allhiefigem
 „Oberconsistorio R** Jüdisches Eheweib Rachele
 D 2 „den

„den 17. Octobr. 1749. zu gehbriger Zeit, unter
 „der Commination, daß, wenn sie nicht erschiene,
 „sie als eine bössliche Verlasserin von ihrem Ehe-
 „manne geschieden werden solle, in Person erschei-
 „nen, und hierunter mit ihrem Ehemanne Verhör
 „und Handlung pflegen, auch nach Befunden gebüh-
 „renden Bescheides gewarten sollte.“ Nachdem
 nun diese Vorfoderung dem ungläubigen Weibe be-
 händiget worden, und sie dennoch ungehorsam aus-
 geblieben; so wurde in erwähntem Hochbblichen
 Oberconsistorio das Urthel gesprochen: „Daß gestal-
 „ten Sachen nach, Beklagte nunmehr vor eine
 „bössliche Verlasserin ihres Ehemannes zu erken-
 „nen, inmaßen wir sie hiermit davor erkennen,
 „und erklären, Klägern aber der Ehe halber von
 „ihr gänzlich entbinden und loszählen, ihme auch,
 „als unschuldigem Theile, sich anderweit christlich
 „zu verhehligen gestatten und nachlassen.“ Dieses
 ist also die rechtmäßige Art zu verfahren, deren
 man sich gegen den ungläubigen Ehegatten bedienen
 muß, wenn der gläubige zur andern Ehe auf recht-
 mäßige Weise schreiten will. (Man sieht aus obiz-
 gem Beispiele zugleich, daß die bürgerliche Gerich-
 te, erst auf Anregen der geistlichen, den Richter
 des sich trennenden Theils rechtskräftig angegan-
 gen, und daß, allererst nach dessen Erfolg, der De-
 fertionsproceß eröffnet worden.)

S. 14.

Es wird untersucht, vor welcher Obrigkeit der Gläubige wider den sich trennenden Ungläubigen klagen könne, und was für eine Art des Processus dabey statt habe?

Wie aber, wenn der gläubige Ehegatte wider den ungläubigen klagen wollte, daß dieser ihm entweder ehelich beywohne, oder zugebe, daß die Ehe geschieden werde? vor welcher Obrigkeit wird er seine Klage anbringen müssen, und was für eine Art des Processus wird dabey zu beobachten seyn? Wir wollen beides genauer untersuchen. Was die Obrigkeit anbelanget, so trage ich ganz keinen Zweifel, daß auch diese Sache vor denjenigen christlichen Richter, vor welchem die Ehesachen verhandelt werden, gehöre: denn auch das ist eine Ehesache, wenn von Trennung der Ehe gehandelt wird. Den Juden aber, sie mögen nun unter sich, oder mit Christen, über eine zu schlüssende oder zu trennende Ehe streiten, ist kein besondrer Richter gesetzt, sondern es wird ihnen, gewöhnlicher Weise, auf eben die Art, wie den Christen, Recht gesprochen a); daher denn auch in unserm Falle nicht von der Regel abzugehen, sondern es muß auch

D 3 dieser

a) S. oben S. VII. vergl. Beck, *de Iuribus Iudaeor.* c. VII §. 29. p. 142. und den von ihm angezogenen Schneidewein *ad Inst. Tit. de Nupt. Part. IV. n. 8.*

dieser nach Art der zwischen Christen entstehenden Ehesreitigkeiten, und vor eben den Gerichten verhandelt werden. Wo demnach die Ehesachen unter das Consistorium gehören, wie an den meisten Orten gebräuchlich ist *b)*, da kann auch diese Sache, von welcher wir reden, nirgends anders, als vor dem Consistorio angebracht und entschieden werden. Da nun überdies es leicht geschehen kann, daß diese Eheleute in verschiedenen Ländern oder Orten wohnen, so entsteht eine neue Frage: welches Consistorium den Vorzug habe; ob dasjenige, welchem der gläubige Mann, oder das andre, dem die ungläubige Frau unterworfen ist? Und da halte ich dafür, daß diese Sache, allemal und ohne Unterscheid, vor dasjenige Gericht gehöre, unter welchem der Gläubige stehet: Denn dieser flaget entweder selbst, und so ist der Ungläubige für denjenigen anzusehen, der den andern verlassen *c)*, und wider diesen muß allemal vor dem

b) Schneidewein *ad Inst. Tit. de Nupt. P. IV. n. 6.*
In Ansehung Sachsens s. die Policenordn. v. J. 1612. *Tit. von Consistorial-Sachen n. 7. §.*
Sonsten gehören Ehesachen; vergl. *Carpjov. Jurispr. consistor. Lib. II. def. 1. n. 22.*

c) *C. c. 4. X. de consanguin. et affin.* und *c. 8. X. de divort.* wo die Worte vorkommen: *qui relinquitur.*

dem Richter des Verlassenen geklagt werden d); oder der Ungläubige klaget auf Fortsetzung der Ehe, und so muß der Kläger sich an den Richter des Beklagten wenden. Das mag von dem Gerichtsstande, unter welchen diese Sache gehört, genug seyn. Was aber die Art des Processes selbst anbetrifft, welche bey dergleichen Streitigkeiten zu beobachten ist, so hat ohne Zweifel der so genannte Desertionsproceß hier statt, als welcher allemal statt hat, wenn auf Trennung der Ehe, wider einen böstlichen Verlasser geklagt wird e): Nun wird in unserm Falle der Ungläubige für einen Verlasser angesehen, und also gehört der Desertionsproceß um so viel mehr hierher, da gewiß, daß, in Ansehung der Juden, oder der von ihnen Uebertretenen keine andre Art gerichtlich zu verfahren eingeführt ist. Hierzu kommt, daß auch die Entfernung und Trennung der Gemüther, wenn ein Ehegatte dem andern nicht mehr ehe-

D 4

lich

d) Welches in dem Falle, da es unbekannt, wo der Verlasser sich aufhält, keinem Zweifel unterworfen, und durch den Gerichtsbrauch täglich erwiesen wird. Von dem Falle, da man weiß, wo sich der Verlasser aufhält, s. Carpzovs *Jurispr. Consistor.* Lib. III. def. 56. n. 17.

e) Carpzov *Jurispr. Consistor.* Lib. III. Def. 56. n. 4. und Def. 58. n. 1. 2. 3.

lich beywohnen will, Gelegenheit zum Desertionsproceß giebt, obgleich der Aufenthalt des Verlassers gewiß und bekannt ist f). Daher muß auch in unserm Falle, wenn wir gleich wissen, wo der Ungläubige sich aufhält, nichts desto weniger der Desertionsproceß statt haben. Alles dieses, so wohl was den Gerichtsstand, als die Art des gerichtlichen Verfahrens, und was wir davon bisher behauptet, angehet, erläutert das von dem Leipziger Consistorio, im Monat Junii 1673 in Sachen des Rabbi Salomon Benmaier, eines getauften Juden, gesprochene, und von Beck g) angeführte Urtheil, in welchem folgender Gestalt gesprochen worden: „Ob
 „ nun wohl im Alten Testament bey denen Juden
 „ die Scheidebriefe gebräuchlich gewesen, und
 „ in denen Consistoriis der evangelischen Religion
 „ der Desertionsproceß in gewissen Fällen eingeführet:
 „ dennoch aber und dieweil der Juden
 „ Scheidebriefe im neuen Testament verworfen
 „ seyn, und des getauften Judens Weib für eine
 „ böshafte Verlasserin ihres Mannes noch zur
 „ Zeit nicht zu achten, ihr domicilium und
 „ Aufenthalt in Prag auch bekannt ist; So
 „ ist

f) Lauterbach *Coll. Pandect. Tit. de divorciis*, §. 20.

g) In der oft angezognen *Diss. de Iuribus Indaeor.* c. VII. §. 29. p. 142.

„ist der Jude, durch den ihr zugeschickten Schei-
 „debrief, der Ehe halber vor ihr nicht entbun-
 „den, sondern er ist, sie, daß sie ihm folgen
 „mögte, gebührend zu belangen, auch sie dazu
 „per subsidium der Obrigkeit zu Prag, citiren
 „zu lassen pflichtig, und ergeheth sodann, entwe-
 „der auf ihr Erscheinen, oder Vorwenden, oder
 „wider ihr Ausenbleiben, wenn richtige relation
 „beygebracht wird, der Ehescheidung halber, was
 „Recht ist. B. R. W.“ Aus welchem Urtheil
 mit mehrerem erhellet, das dergleichen Fälle vor
 das Consistorium gehören, weil es selbst im Con-
 sistorio gesprochen worden, und zwar vor dasje-
 nige, unter welchem der Verlassene stehet, weil
 die verlassende Ehefrau, vermittelst der Obrigkeit,
 unter welcher sie sich aufhielt, vorgeladen wer-
 den mußte. Ferner ersiehet man daraus, daß
 der Desertionsproceß statt habe, weil die Ueber-
 sendung eines Scheidebriefs für unerlaubt er-
 klärt, und, daß auf die Ehescheidung gegen die
 ungehorsamlich Ausenbleibende, wegen bösslicher
 Verlassung, mit Recht erkannt werden könne,
 nicht undeutlich angezeigt wird.

§. 15.

Wenn die Ehe durch Urtheil und Recht aufgehoben
 worden, so hat die Jüdin keinen
 Scheidebrief nöthig.

Wenn die Ehescheidung erfolgt, und der Be-
 fehrete durch das Urtheil von seiner ehemaligen Ehe-
 frau

frau entbunden worden, so muß dadurch auch die Jüdin als vollkommen geschieden angesehen werden, weil der vornehmste Zweck des Desertionsprocesses dieser ist, daß die Ehe gänzlich und völlig getrennet werde. Aber bey den Juden ist heute zu Tage noch der Brauch, daß der Jüdin, wenn gleich ihr gewesener Ehemann, nach geschehener Ehescheidung, eine Christinn geheyrathet, dennoch nicht erlaubt wird, zu einer andern Ehe zu schreiten, wenn sie nicht einen feyerlichen, nach jüdischer Gewohnheit ausgefertigten Scheidebrief erhalten *a*). Daher geschieht es, daß eine solche Jüdin und ihre Verwandte weder Mühe noch Kosten schonen, um den ehemaligen Ehemann zu bewegen *b*), daß er ihr einen Scheidebrief gebe. Bey welcher Gelegenheit denn zu untersuchen, ob die Jüdin dergleichen mit Recht fodern könne, und ob der getaufte Jude darzu verbunden sey? Zwar ist hierüber schon viel unter den Rechtsgelehrten gestritten worden, von welchen einige, obwohl meines Erachtens, aus nicht hinlänglichen Ursachen, verneinet haben, daß der Befehrte einen dergleichen Scheidebrief geben könne. Sie haben nehmlich dafür gehalten, er könne ihr deswegen

a) Die Formeln und Gebräuche der Ehescheidungen und Scheidebriefe erzählt Burtorf in *Synagog. Iudaic. cap. 40. p. 643.* und Beck, *de Iuribus Iudaeorum c. VII §. 27.*

b) S. Schudt in *Jüdischen Merkwürdigkeiten Part. II. Lib. VI. cap. 24. §. 14. p. 423.*

gen keinen Scheidebrief schicken, weil er sich nicht, nach eigener Willkühr scheiden dürfe, welches doch geschehen würde, wenn er ihr einen Scheidebrief geben wollte c). Was die Sache selbst betrifft, bin ich zwar mit ihnen einerley Meinung; aber ich habe andre Ursachen, warum ich weder dem Befehrten das Recht ihn zu geben, noch der Jüdin das Recht ihn zu fodern, zugestehen kann. Vors Erste halte ich, mit Ziegleren d) fest dafür, daß die Ehescheidungen der Juden in unsern Ländern nicht zu dulden, theils weil Christus selbst ihres Herzens Härteigkeit, als die Ursache derselben angiebt e), theils weil die Juden schuldig sind, nach unsern Gesetzen zu leben, und also auch ihre Ehen aus keinen andern Ursachen, als die Christen, trennen dürfen. Hiernächst, wenn einmal eine Ehe durch öffentliche Gewalt und Ansehen rechtmäßig getrennet worden, was braucht es denn einer neuen und zwar privat Ehescheidung? Wenn ich also den Befehrten betrachte, so sehe ich, daß er überall kein Recht noch Befugniß hat, einen Scheidebrief zu geben, weil er nicht wider die öffentlichen Gesetze handeln darf, noch das, was schon getrennet ist, nochmals trennen kann. Die Jüdin aber, wenn sie einen Scheidebrief fodert, so fodert sie so wohl etwas, das in den

c) *Beck de iurib. Iudaeor. cap. VII. §. 29. p. 141.*

d) In der angeführten *Diss. de iurib. Iudaeor. cap. II. §. 15.* s. auch *Covarrubias P. II. de matrimon. c. 7. §. 4. n. 5.*

e) *Marci Cap. 10. v. 4. 5. ff.*

den Gesetzen verboten ist, als auch eine Sache, die sich nicht einmal denken läßt. Und die Wahrheit zu sagen, hat auch die Jüdin keinen Scheidebrief nöthig, da sie schon durch öffentliche richterliche Gewalt geschieden worden, und sie kann dessen um so mehr, ihres Rechts unbeschadet, entbehren, je weniger ihr, ob sie gleich für den schuldigen Theil gehalten wird, nach unsern Rechten verboten ist, zur andern Ehe zu schreiten f).

§. 16.

Ob ein getaufter Jude, wenn er vor erfolgter Ehescheidung einer Christinn bewohnet, einen Ehebruch, oder bloß Hurerey begehe?

Eine einzige Frage ist noch übrig, ob ein bekehrter Jude, wenn er, ehe er noch rechtmäßiger Weise von seinem jüdischen Eheweibe geschieden worden, jedoch nach bereits angegangnem Prozesse, mit einer Christinn zu thun hat, einen Ehebruch, oder nur bloße Hurerey begehe. Wenn wir der gemeinen Meinung, und vornehmlich Carpzovs a) folgen wollten, so müßten wir behaupten, daß er sich, durch dergleichen fleischliche Vermischung so wohl des Ehebruchs, als der doppelten Ehe schuldig mache, weil die erste Ehe noch nicht getrennet ist. Da aber alle darinnen übereinstimmen, daß kein wahres Verbrechen, also auch kein Ehebruch oder doppelte Heyrath behauptet werden kann, wenn nicht

ben

f) Wie mehrbesagter Beck *de Iure Iudaeor.* bezeuget, cap. VII. §. 29. p. 142.

a) *Iurisprud. Confisslar. Lib. III. def. 67. n. 2. 3.*

bey dem Verbrecher zugleich ein bösslicher Vorsatz vorhanden, und daß überdieses, zumal in peinlichen Fällen, der geringste Umstand die ganze Sache verändert; so zweifle ich gar sehr, daß in unserm Falle derjenige, welcher sich mit einer fleischlich vermischet, des Ehebruchs und der doppelten Heyrath sollte können schuldig erkannt werden. Carpzov selbst gesteht schon *b)*, daß die ordentliche Strafe des Ehebruchs und der Vielweiberey, wider einen solchen Verbrecher nicht erkannt werden könne, und daß alles Strenge, was hier statt zu haben scheint, mehr um die Menschen von dem Verbrechen abzuschrecken, eingeführet sey, als daß es so leicht wirklich zuerkannt werde. Allein ich kann gar nicht einsehen, wie man eine unerlaubte Handlung zu einer Art von Verbrechen rechnen, und dennoch läugnen könne, daß, wenn sie nun vollbracht worden, die gehörige darauf gesetzte Strafe dennoch nicht statt haben solle. Wir wollen also diese verbotne Handlung das nennen, was sie wirklich ist, nemlich Hurerey, nicht Ehebruch. Denn wenn wir unsern Verbrecher des Ehebruchs schuldig erklären wollten, so würde kein Unterscheid seyn unter einem, der eine bereits vorhandene rechtmäßige Ursache der Ehescheidung für sich anführen kann, und einem andern, welcher, ohne eine dergleichen Ursache zu haben, durch fleischliche Vermischung die eheliche Treue bricht, da doch Niemand wird läugnen können, daß unter beyden ein gewaltiger Unterschied sey.

b) Am angeführten Orte, n. 9. 10.

sey *). Hierzu kömmt noch, daß nach angegan-
 nem Desertionsproceß, bereits gnugsam gewiß ist, daß
 der Verlasser nicht wiederkommen wolle, weil aus-
 serdem dieser Proceß nicht eröffnet wird c). End-
 lich, da der Verlassene der ehelichen Hülfe und des Mit-
 tels seine Begierden zu stillen beraubt ist, soll er dar-
 um vielmehr brennen, als der Natur folgen? Man
 muß also demjenigen verzeihen, welcher aus einer
 nicht ganz verwerflichen Ursache einen Fehler be-
 gangen d), und das Verbrechen, wenn dadurch eins
 begangen worden, vielmehr für ein leichteres, als
 schwereres ansehen. Wenn er aber gefährlicher
 Weise und aus bösllichem Vorsatze sich mit einer fleisch-
 lich vermischt, so habe ich nichts, wodurch ich ihn
 von der Strafe des Ehebruchs befreien könnte.
 Inzwischen wird nicht nur der sträfliche Vorsatz nie-
 mals vermuthet, sondern der, welcher bey einer ge-
 legen, scheint auch vielmehr die Vermuthung für
 sich zu haben, daß er lieber dem Brande entgegen
 gehen, als lüderlich leben wollen.

*) Und eben daher die ordentliche Strafe des Ehe-
 bruchs, wenn ein von seinem Ehegatten Verlasse-
 ner sich mit einer andern Person fleischlich ver-
 mischt, ohnedem nicht statt hat, wie selbst Carp-
 zov lehrt, *Pract. crimin. quaest.* 58. n. 4. sqq.
 und *Iurisprud. consistor. Lib. III. def. 97. n. 12.*
 vergl. Hommel *Rhaps. obs.* 249.

c) Carpzov *Iurisprud. Consistor. Lib. III. Def. 58.*

d) L. 38. §. 8. ff. *ad Leg. Iul. de adulter. L. 14.*
 §. 6. in f. ff. *de bon. libertor.*

Die Weygandsche Buchhandlung hat in voriger
Ostermesse auſſer mehrern andern folgende
neue Bücher verlegt.

- Abhandlungen, auserlesene, zur Naturgeſchichte, praktiſchen Phyſik und Oekonomie, aus den philoſophiſchen Tranſaktionen geſamlet und überſetzt von Nathanael Gottfr. reſke. Erſter Band, mit vielen Kupf. gr. 4.
2 Rthlr. 4 Gr.
- Andachtsbuch für Kranke aus allen Ständen von Joh. Friedr. Ulrich. gr. 8. 1 Rthlr. 4 Gr.
- Auswahl der beſten zerſtreuten proſaiſchen Aufſätze der Deutſchen. Erſter Band. 8. 1 Rthlr. 4 Gr.
- Bemühungen, aufrichtige, fürs Wohl ſeiner Nebenmenſchen, aus der Arzneikunde. Erſter Theil. 8. 9 Gr.
- Bibliotheca philologica. *Volumen Primum.* 8. 16 Gr.
- Chriſtenfreuden, zur Erbauung geſchrieben. 8. 12 Gr.
- Chronologie, allgemeine, für die Zeiten nach Chriſti Geburt zur Erläuterung der alten Denkmäler, Chroniken und Urkunden, nebst vollſtändigen chronologiſchen Tabellen für die ganze Geſchichte. Aus dem Franzöſiſchen. Mit Herrn Konſiſtorialrath Walchs Vorrede. Erſter Theil gr. 8. 2 Rthlr. 4 Gr.
- Geſchichte der neuſten Weltbegebenheiten im Groſſen, beſonders in Rückſicht auf Großbritannien, vermuthlich von Edmund Burke, mit einer Vorrede Herrn Prof. Dohms in Caſſel. Erſter Theil. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.
- Gibbons, Eduart, Geſchichte der Abnahme und des Verfalls des Röm. Reichs, aus dem Engliſchen überſetzt und mit Anmerkungen begleitet von Friedrich Auguſt Wenk, Profeſſor zu Leipzig. Erſter Band. gr. 8. 1 Rthlr. 4 Gr.
- Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeſchichte. Zweites Stück. 8. 12 Gr.
- Mülleri, Orthon, Frider., *Zoologia Danica ſeu animalium Daniae et Norvegiae rariorum ac minus notorum deſcriptiones et hiſtoria.* 8 med. 7 Gr.
- Museum, Brittiſches, für die Deutſchen, herausgegeben von Herrn Profeſſor Eſchenburg. Vierter Band mit Addiſons Bildniſſe. 8. 1 Rthlr.
- Noeffelts, Joh. Auguſt, Anweiſung zur Kenntniß der beſten allgemeinen Bücher in allen Theilen der Theologie. 8. 1 Rthlr. 8 Gr.

- Petit über den gesetzlichen Zustand der Negerknechte in Westindien. Ein Auszug vom Herrn Bibliothekar Reichard in Gotha. 8. 8 Gr.
- Portraits: mit einem Titelfupfer von Chodowiecki. 8. 20 Gr.
- Resewig, Fr. G. Predigten für die Jugend; zu Kloster Bergen gehalten. 8. 12 Gr.
- Sammlung der neuesten auserlesenen Abhandlungen zum Gebrauche der Wundärzte, aus verschiedenen Sprachen übersezt. 2tes Stück. mit einem Kupf. 8. 12 Gr.
- Spizbart, eine komtragische Geschichte für unser pädagogisches Jahrhundert. Mit einem Titelfupfer nach Chodowiecki. 8. auf Schreibpapier 1 Rthlr. und ohne Kupfer auf Druckpapier 18 Gr.
- Ueber den Religionszustand in den preussischen Staaten, seit der Regierung Friedrichs des Grossen, in einer Reihe von Briefen. Dritter Band. 8. 1 Rthlr. 4 Gr. der vierte und letzte Band folgt auf Michael gewis.
- Volkslieder. Zweiter Theil, auf Schreibpap. 8. 1 Rthlr. 16 Gr. auf Druckpap. 8.
- Beide Theile kosten auf Schreibpap. 1 Rthlr. 21 Gr. und auf Druckpap. 1 Rthlr. 6 Gr.
- Westphals, Ernst Christ, systematische Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in der Rechtsgelehrsamkeit und in den damit verbundenen Wissenschaften, für Liebhaber der Literatur eingerichtet. 2te vermehrte und verbesserte Ausg. 8. 10 Gr.
- Williams, Joh. Ursprung, Wachstum und gegenwärtiger Zustand der Nordischen Reiche, nämlich der vereinigten Niederlande, Dänemarks, Schwedens, Russlands und Pohlens, aus glaubwürdigen Urkunden und Geschichtschreibern, wie auch aus eignen Bemerkungen gesamlet. Aus dem Englischen übersezt. Herausgegeben und berichtigt von Herrn Rath Adlung. Erster Theil. gr. 8. 2 Rthlr. Der 2te und letzte ist unter der Presse.
- Zimmermann, E. A. W. über die Elasticität des Wassers. mit Kupfern gr. 8. 10 Gr.





TK 4408

Vol 18

ULB Halle

3

006 534 929

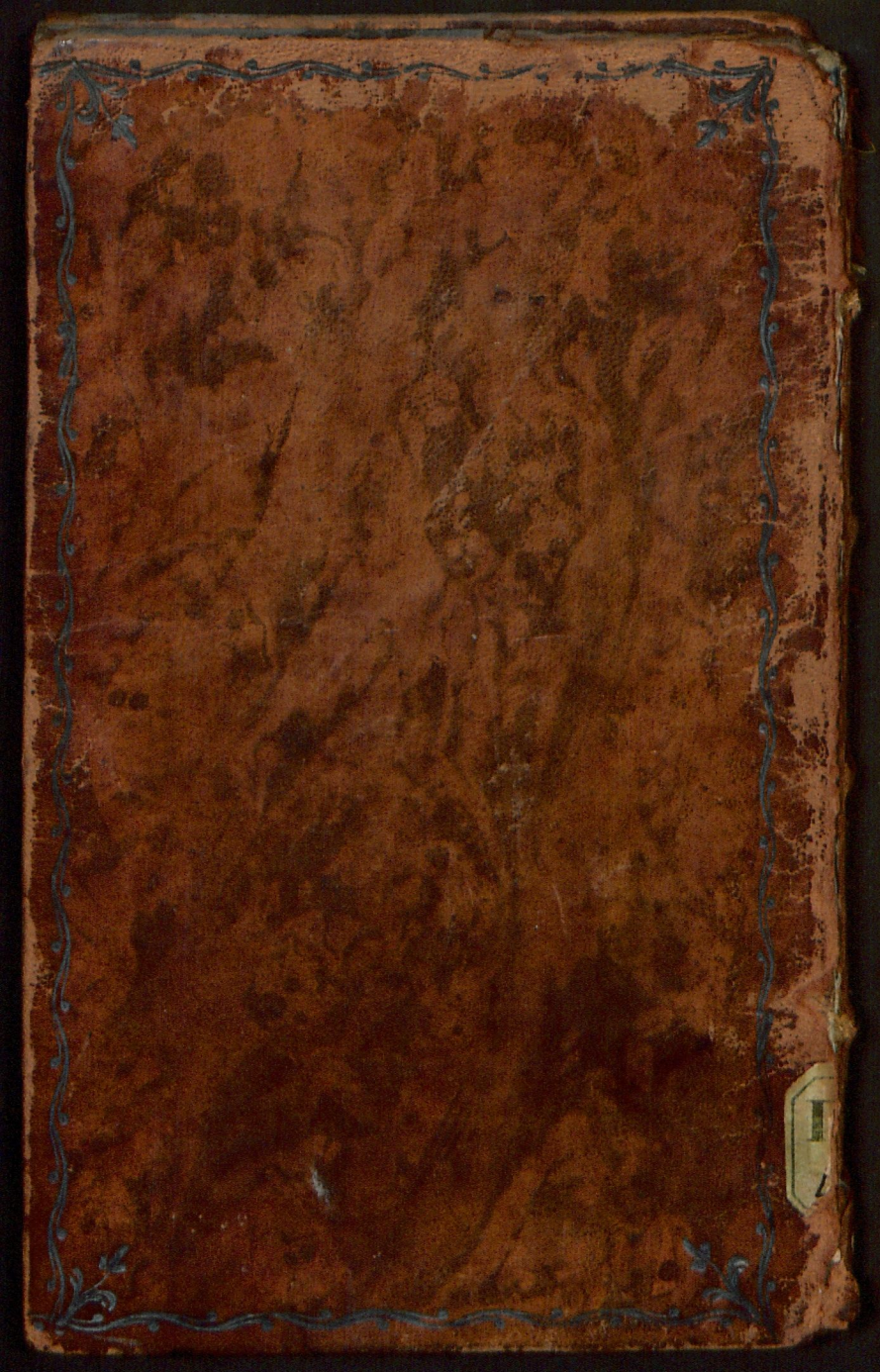


me











D. Johann Tobias Richters
Rat und Stadtrichters zu Leipzig, des kleinen
Hörsencollegii in der Universität Collegiatens

Abhandlung
von dem Rechte
der Jüdischen Ehen
in Teutschland
so wohl unter sich, als wenn ein Jüdischer Ehegatte
zur Christlichen Religion getreten.

Aus dem Lateinischen übersetzt.



Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.

1779.